## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über die Erhebung der Zölle und Reichsteuern und der badischen Landessteuern

urn:nbn:de:bsz:31-217169

# Busammenstellung

ber

## wichtigften Bestimmungen

über die

# Erhebung der Zölle und Reichssteuern

und der

## badischen Sandessteuern.

## A. Bölle.

Die Zölle werden auf Grund des Zolltarifgeseiges vom 15. Juli 1879 erhoben, welches in Nr. 27 des Reichsgesetblattes von 1879 abgebruckt ist. Aenderungen dieses Gesehes sind dis jett in Folge der Gesehe vom 6. Juni 1880 (Aufshedung des Flachszolls) vom 19. Juni 1881 (Erhöhung des Flachszolls) vom 19. Juni 1881 (Erhöhung des Zolls für feinere Tuchsund Zeugswaaren) vom 21. Juni 1881 (Ginführung eines Zolls auf Weinbeeren und Erhöhung des Zolls für Mehl und Mählenfabrikate) und vom 23. Juni 1882 (Einführung eines Zollnachlasses bei der Ausfuhr von aus ausländischem Getreide hergestellten Wehl) eingetreten.

Die Zölle werden entweder nach dem Maß, 3. B. Häringe 1 Faß (Tonne) 3 M. oder nach dem Werth, 3. B. Eisenbahnsahrzeuge 6—10 % oder nach der Stückahl, 3. B. Strohhüte 20 bezw. 40 Pf. per Stück, Wagen und Schlitten mit Leder und Polsterarbeit 150 M. per Stück. Die Viehzölle: Pferde per Stück 10 M., Ochsen per Stück 20 M. oder — und das bildet die Regel — nach dem Gewicht erhoben.

Die Gewichtszölle werden von dem Brutto= gewicht erhoben:

- a. wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 M. von
  - 100 kg nicht übersteigt.

Baummollengarn .

In llebrigen wird dem Gewichtszoll das Netto gewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Berzollung nach dem Bruttogewicht beantragt. Das Nettogewicht wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abzug der vom Bundesrath sestgestellten Tarasätze ermittelt.

Nach dem Gewichte werden die Bolle 3. B. von folgenden Waaren erhoben:

| Summoutinguin.                                   | jur 100 kg |
|--|------------|
| 1. eindrähtiges, roh                             | 12-36 M.   |
| 2. zweidrähtiges, roh                            | 15-39 "    |
| 3. ein=und zweidrähtiges, Ell                    |            |
| 3. ein=und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt | 24-48 "    |
| 4. brei = und mehrbrähtiges,                     |            |
| roh, gebleicht, gefärbt                          | 48 "       |
| 5. mehrfach gezwirnt. Nähfaden                   | 70 "       |
| Baumwollengewebe                                 | 80-200 "   |
| Gifenmagren                                      | 9 = 0 60   |

| fü                                  | ir 100 kg | g    |
|-------------------------------------|-----------|------|
| Holzwaaren                          | 3-30      | M.   |
| Kleider von Seide oder Floret-      |           |      |
| feibe, geftidte und Spigen-         |           |      |
| fleiber                             | 900       | "    |
| Rleider von Halbseide               | 450       | "    |
| Leibmäsche, leinene und baum-       |           |      |
| wollene                             | 150       | "    |
| Bier                                | 4         | "    |
| Branntwein in Fäffern und           |           |      |
| Flaschen                            | 48        | "    |
| Bein in Fäffern                     | 24        | "    |
| " " Flaschen                        | 48        | "    |
| Raffee, roher                       | 40        | "    |
| " gebrannter                        | 50        | 11   |
| Tabakblätter :                      | 85        | "    |
| Cigarren                            | 270       | . 11 |
| anderer Tabat                       | 180       | "    |
| Betroleum                           | 6         | "    |
| Seidenwaaren 250                    |           | "    |
| <b>Bollenwaaren</b> 100             |           | "    |
| Gang befreit von der Bergollung fin | b:        |      |

- a. Die mit ber Boft aus bem Auslande ein= gehenden Waarensendungen von 250g Brutto= gewicht und weniger. Bon biefer Bollbefreiung find indeffen ausgeschloffen biejenigen Baarensendungen im Einzelgewicht von brutto 50 g und darüber, beren Ginfuhr mit ber Poft über die Grenzen gegen Defterreich = Ungarn ober die Bollausichlüffe erfolgt, foweit bieje Sendungen einem Bollfate von 100 M. ober mehr für 100 kg unterliegen.
- b. Alle ber Gewichtsverzollung unterliegenden Baaren in Mengen unter 50 g. Rollbeträge von weniger als 5 Pf. werben über= haupt nicht erhoben.

Außerdem tonnen zollfrei belaffen werben:

Rleibungsftude und Baiche, fofern fie gebraucht find und nicht zum Bertauf eingehen; fobann gebrauchte Sausgerathe und Effetten, ge= brauchte Fabritgerathichaften und gebrauchtes Sandwerfzeug von Ungiehenden gur eigenen Benutung (fogenanntes Anziehungsgut); auch mit Genehmigung ber Bolldirettion neue Rleidungs= ftude. Baiche und Effetten, infofern fie Musftattungsgegenftande von Ausläudern find, welche fich aus Beranlaffung ihrer Berheirathung im deutschen Zollgebiet niederlaffen; ferner Fäffer, befreit werden (Beredlungsverkehr). Bei biefem

Sade u. f. w., leere, welche entweder gum Behufe bes Gintaufs von Del, Getreibe 2c. vom Auslande mit ber Bestimmung bes Wieberausgangs eingebracht werben ober welche, nachdem Del u. f. w. barin ausgeführt worden, aus bem Auslande gurudfommen, in beiben Fällen unter Festhaltung ber Ibentität und nach Befinden Sicherstellung ber Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säden, Fäffern u. f. w. wird jeboch von einer Rontrole ber Identität abgesehen, sobald fein Zweifel bagegen befteht, bag biefelben als Emballage für ausgeführtes Getreibe u. f. w. gebient haben ober als folche zur Ansfuhr von Getreibe u. f. w. zu dienen bestimmt sind.

Ferner fonnen vom Gingangszoll freigelaffen werden die jogenannten Retourwaaren, b. h. folde vereinständische Erzeugniffe ober Fabrifate, welche außer bem Deg = und Marttverfehr, auf Bestellung, jum Kommissionsverkauf, gur Unficht, gu öffentlichen Musftellungen ober zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gefandt find und von dort gurudtommen. Darunter fallen auch folche Waaren (wie Tabat und Tabats= fabrifate), welche gegen Gewährung einer Ausfuhrvergütung in das Ausland versandt werden und von bort wieder zurückgesendet werden; es ift aber felbstverftändlich, daß die gewährte Ausfuhr= vergütung wieder guruderftattet werden muß. Gefuchen um zollfreie Belaffung ber Retourwaaren fann aber nur entsprochen werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß dieselben Baaren wieder eingehen, welche ausgegangen find. Diefer Nachweis wird erbracht durch Borlage von Bücheranszügen, Frachtbriefen und Correfponbengen, welche die betreffende Gendung betreffen, und wird erheblich erleichtert, wenn die Waaren ichon vor der Bersendung mit Fabritstempeln ober anderen Identitätszeichen versehen und bei ihrer event. Rückfunft fogleich ben Bollbeamten als Retourwaaren beflarirt werden.

Im Weiteren können auch Gegenstände, welche zur Berarbeitung, zur Bervollfommnung ober zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, und in besonderen Fällen auch Gegenftanbe, welche zu einem ber bezeichneten Bwede nach bem Auslande gehen und in vervollfomm= netem Buftand gurudfehren, bom Gingangszoll

Berkehr hat die Identitätskontrole hauptfächlich durch Anbringung von Stempeln ober Anlegung bon Plomben und Siegeln ftattzufinden und wird für die Burudbringung der Waaren eine angemeffene Frift beftimmt.

Endlich fann auch noch in andern als den oben erwähnten gang bestimmten Fällen ein Bollerlaß aus Billigfeiterücksichten gewährt werden und wird berfelbe z. B. in der Regel zugestanden, wenn bie Baaren, welche in bas Ausland versendet wurden, von bort wieder in ber ursprünglichen Berpadung zurüdgehen und mährend des Trans= ports nicht aus ben Sanden ber Roll- ober Eisenbahnverwaltung gefommen find.

Auf hiefigem Plate ift mit dem Sauptsteueramt eine öffentliche Nieberlage verbunden. In diefelbe können Waaren, auf welchen noch ein Bollanipruch haftet, unverzollt niedergelegt werben. Lagerfrift 5 Jahre. Die Niederlagegebühren betragen:

- 1. Für den Monat der Einlagerung wird Nichts erhoben.
- 2. Für die folgenden Monate pro Bentner und Monat (letteren voll berechnet)
  - a. für alle Guter mit Ausnahme von Tabak . . . . . . . . . 3 Pf. b. für Tabak aller Art . . . . 1 Bf.

Außerdem fönnen auch in hiefigen Privatraumen Waaren, auf benen ein Bollanspruch haftet, und die ausschließlich ober wenigstens theilweise jum Abjat nach bem Ausland bestimmt find, unter ober ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden (jog. Brivattranfitlager).

In Transitlägern ohne Mitverschluß ber Bollverwaltung können niedergelegt werden alle Waaren, welche mit feinem höheren Eingangszoll als 3 M. für 100 kg belegt find und außerdem noch eine Reihe ätherischer Dele, Gudfrüchte, von den Gewürzen namentlich rober Ingwer, Cardamomen, Mustatnuffe, Banille, Saffran, Relfen, Pfeffer, Biment, Zimmt, Zimmtfaffia, Zimmtblüthen, Bimmtblüthenftengel und Mutterzimmt, fobann rober und gebrannter Kaffee, Kakao in Bohnen und Kafaoschalen, Thee, gefärbte gebrauchte leere Betroleumfäffer.

Das Finangministerium fann, wenn ein Berfehrsbedürfniß nachgewiesen wird, ausnahmsweise einem Zolliage von 3-6 M. pro 100 kg unterliegen, aufgenommen werden. Diese Bergunftigung ift beispielsweise für Reis zugestanden.

Stehen die Privatläger unter amtlichem Mitverschluß, so können zollpflichtige Waaren jeder Art ohne Rudficht auf die Sohe des Bolliates in denselben niedergelegt werden. Werden diese Lager geöffnet, um Baaren ein- ober auszulagern, so muß während ber Dauer ber Deffnung ein Bollbeamter behufs der Abnahme und Wiederanlegung des Zollverschluffes und der Beauffich= tigung anwesend sein. Für die amtliche Bewachung biefer Läger werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Wenn die durch die Bewachung des Lagers in Anspruch genommene Thätigkeit bes Beamten fich nur auf zwei Stunden ober weniger erstreckt . . . . . . . . . . . 1 M.
- 2. Wenn die obenbezeichnete Thätigkeit fich auf mehr als zwei Stunden, jedoch nur auf einen Bormittag oder nur auf einen Nachmittag erstreckt . . . . . . 1,50 M.
- 3. Wenn dieselbe fich auf mehr als zwei Stun= den und zugleich auf den Bor- und Nachmittag erstreckt . . . . . . . . 3 Mt.

Diese Gebühren fommen für jeden bei der Ueberwachung verwendeten Beamten in Anfat.

Schließlich fei noch bemerkt, baß die Bollabfertigungen an den Werktagen zu den gewöhnli= chen Bureauftunden vorgenommen werden können. Die Abfertigung ber zollpflichtigen Boft ftiice beim hiesigen hauptamte findet übrigens - mit Ausnahme bes Nenjahrstags, bes Ofter- und Pfingstsonntags und der Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Seiner Königlichen Hoheit bes Großherzogs - auch an Connund den übrigen ftaatlich gebotenen Feiertagen, fowie am Charfreitag und Frohnleichnamstage in der Zeit von 11—12 Uhr Vormittags ftatt.

## B. Reichssteuern.

#### a. Tabakiteuer.

Die Besteuerung bes innerhalb bes beutschen Zollgebiets erzeugten Tabaks gründet sich auf das Gejet vom 16. Juli 1879 (Reichsgejetblatt Nr. 27). Die Steuer wird entweder nach dem Gewicht bes geftatten, daß in folde Läger auch Baaren, die Tabats in fermentirtem ober getrodnetem fabritationgreifem Buftanbe ober nach bem Flächen= | raum der mit Tabat bebauten Grundstücke erho= Die Gewichtsfteuer beträgt vom Erntejahr 1882 ab 45 M. für 100 kg und die Flächen= fteuer vom gleichen Zeitpunkt ab 4,5 Pf. für ein Quadratmeter der mit Tabat bepflanzten Grund= fläche. Bon ber Erhebung ber Tabatsteuer kann bei Tabakpflanzung in botanischen und andern gu Unterrichtszwecken angelegten Garten, wenn die Pflanzung für jedes berartige Grundstück nicht mehr als 30 am umfaßt, Umgang genommen werden. Das Gewicht des Tabaks wird nach bewirfter Trodnung und vor Beginn ber Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres burch amtliche Berwiegung bei ben Berwiegungsftellen ermittelt und hiernächst ber Steuerbetrag festgestellt, wobei bas ermittelte Gewicht bes bachreifen Tabaks nach Abaug von einem Fünftel beffelben als bas fteuer= pflichtige Gewicht des Tabaks in fermentirtem ober getrochnetem fabrifationsreifen Buftande angenommen wird. Die Gewichtsfteuer ift bei der erstmaligen Beräußerung des Tabats, spätestens jedoch am 15. Juli bes auf bas Erntejahr folgenden Jahres zu gahlen, soweit nicht Kredit bewilligt ober ber Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte ober mit Bewilligung ber Steuerbehörde ausschließlich für biefen Zweck eingerichtete öffentliche ober unter amtlichem Mitverschluß stehende Brivatniederlage abgefertigt wird. Bas zunächst die Kreditbewilli= gung betrifft, jo fann bem Tabafpflanger, jowie bem Käufer ober sonstigen Erwerber von Tabat auf Untrag gestattet werben, bie Tabatgewichts= ftener, falls diejelbe 100 M. ober mehr beträgt, statt an bem oben erwähnten Zeitpunkt ber Fälligfeit, erft bis jum 15. Oftober bes auf bas Ernte= jahr folgenden Jahres zu zahlen. Wer Tabatsteuerfredit genießen will, hat ben Untrag auf Ertheilung eines folchen bei ber betreffenden Be= sirfssteuerstelle (Sauptamt, Obereinnehmerei) so seitig schriftlich zu stellen, daß die Bewilligung beffelben noch bor bem Beitpunkt ber Fälligkeit ber Steuer geschehen fann und babei anzugeben, in welcher Beije Sicherheit (entweder hypothe= farische ober burch hinterlegung guter Werthpaviere ober burch annehmbare Bürgichaft) ge-

leiftet werben will. Wird ber Rredit bewilligt, fo ftellt die Begirksfteuerstelle dem Rreditnehmer ein oder je nach Bedarf mehrere Tabaksteuerkredit= Certifitate aus, auf Grund beren berjelbe fobann sowohl im Steuerbezirk seines Wohnsites, wie auch in auswärtigen Bezirken Kredit beanspruden fann. Der Kreditnehmer hat für jeden freditirten Betrag ein schriftliches Anerkenntniß auszustellen und ber Steuerstelle zu übergeben und erhält bieje Anerkenntniß erft wieder zurud, wenn Bahlung geleistet ift. Nach bem 15. Juli bes auf das Tabakerntejahr folgenden Jahres kann Kredit auf Grund des für jenes Erntejahr ausgestellten Kreditcertifikats nicht mehr bewilligt werden und es fann die bestellte Sicherheit erft nach Rudgabe ber Certififate aufgehoben werben, sofern alsdann bie ordnungsmäßige Abwickelung ber auf Grund ber Certifitate gewährten Steuerfredite nachgewiesen ist. Wird ber Tabat vor ber Versteuerung nachgewiesenermaßen über die Bollgrenze ausgeführt, so wird der betreffende Steuerbetrag abgesett. Der inländische unversteuerte Tabak kann auch in eine Rieberlage für unverzollte Waaren aufgenommen werden; es barf barin aber entweder ausländischer Tabak überhaupt nicht gelagert werben, oder es muß boch eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabats möglich fein.

In diesem Falle finden die für die betreffende Rieberlage überhaupt geltenben Borschriften mit ber Maggabe Unwendung, daß in allen Fällen bas Auslagerungsgewicht ber weiteren Abfertigung ber abgemelbeten Menge zu Grunde gelegt wird, und die beim Uebergang in den freien Berkehr zu entrichtende Steuer nach bem Sat von ber Steuer für inländischen Tabat zu bemeffen ift. Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des Tabats in eine folche Niederlage auch mit der Wirkung zugelaffen werden, daß berfelbe in Bezug auf die fernere Abfertigung bem unverzollten ausländischen Tabat gleichgestellt und beim Uebergang in ben freien Bertehr bem Gingangszoll unterworfen wird. Am meisten Gebrauch wird von ber Riederlegung inländischen unversteuerten Tabafs in unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlägern gemacht. Golde Läger werben von ber Rollbirektion und zwar in ber Regel nur am Site einer mit zwei Beamten besetten Boll- ober Steuerstelle und nur folden Tabatpflangern, Rohtabathändlern und Tabatfabritanten bewilligt, welche bas Bertrauen ber Berwaltung genießen und entweder felbst am Lagerorte wohnen ober einen bort wohnhaften geeigneten Bertreter beftellen. In folden Lägern ift auch die Bearbei= tung (bie Fermentation, bas Streichen und Entrippen) bes Tabats zuläffig (Bearbeitungslager); auch fann mit Genehmigung ber Bollbireftion unter gemiffen Bebingungen bas Streichen und Entrippen des Tabats außerhalb der Bearbei= tungsläger in ber Behaufung ber betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Die Lagerfrift beträgt 5 Jahre. Bom 1. Oftober 1882 ab ift Tabat, welcher aus Rieberlagen in den freien Berfehr gefett wird, nach bem Sate von 45 Mt. für 100 kg zu versteuern. Für die Ueberwachung ber Privatläger hat ber Lagerinhaber eine Ent= schädigung zu bezahlen, die, wenn die Ueberwachung eine ständige ift, in einer, bis auf Weiteres festgesetten Aversalvergütung von 1260 Mt. jährlich besteht, und welche, wenn die Ueberwachung nur eine vorübergehende ift, 1 M. 50 Pf. bezw. 3 M. beträgt, je nachbem die Thätigkeit bes Beamten sich nur auf einen Bor= ober nur auf einen Nachmittag ober auf den Bor- und Nachmittag erstreckt.

Bei ber Serftellung von Tabaksfabrikaten ift die Berwendung von Tabaffurrogaten verboten und fann nur ber Bunbegrath hievon Ausnahmen geftatten. Bis jest find unter bestimmten Kontrolmagregeln die Berwendung von Ririch= und Weichselblättern, jowie von Melitothen= blüthen (Steinflee) und eingesalzenen Rojenblättern zugelaffen. Die Abgabe bafür beträgt 65 M. für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabritationsreifem Buftand.

Bezüglich ber Gewährung ber Boll= und Steuerrückvergütung find in dem Tabatftenergeset vom Jahre 1879 die nachstehenden Bergütungsfäße normirt; es ift aber bem Bunbegrath borbehalten, ben Beitpunkt zu beftimmen, von welchem ab diese Bergütungsfätze zur An= wendung kommen follen. Es foll nämlich Jebermann, der aus bem freien Berkehr Rohtabak ober entrippte Tabafblätter in Mengen von minbeftens 25 kg über die Bollgrenze ausführt ober Begirfs bis zum Ablaufe bes 15. Juli die be-

in eine öffentliche Niederlage ober in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager nieberlegt, beanspruchen können, und zwar für Rohtabat, wenn er unfermentirt ift 33 M., wenn er fermentirt ift 40 M., für entrippte Blätter 47 M. für je 100 kg netto.

Außerbem fann inländischen Fabrifanten, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem ober inländischem Tabat hergestellt ift, bei der Ausfuhr über die Rollgrenze oder Niederlegung in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager für 100 kg netto vergütet werden und zwar:

- aus ländischem I. für Fabrifate aus Tabat:
  - a. für Schnupf= und Rautabat 60 M., b. für Rauchtabat 81 M., c. für Cigar= ren 94 M., d. für Cigaretten 66 M.
- II. für Fabritate aus inländisch em Tabat: a. für Schnupf= und Rautabat 32 M., b. für Rauchtabat 43 M., c. für Cigarren 50 M., d. für Cigaretten 35 M.
- III. für Fabrifate theilweise aus ausländi= ichem und theilweise aus inländi= ich em Tabat nach Maggabe ber Diichungsverhältniffe nach obigen Gaten.

Bis jest hat indeffen der Bundesrath ben Beitpunkt für die Gewährung Diefer Gate noch nicht für gefommen erachtet und es fommen deßhalb 3. 3t. und bis auf Weiteres die feitherigen Boll- und Steuervergütungsfäte, nämlich

für Rohtabak, Schnupftabak und Kautabak 3 M. 50 Bf. und für entrippte Blätter und Tabaksfabrikate 4 M. 50 Pf. für 100 kg mit der Maggabe in Anwendung, daß für Cigaretten nur 7/10 bes für Cigarren festgesetten Sages von 4 M. 50 Pf. also 7/10 × 4,50 = 3,15 oder rund 3 Mt. zu gewähren find. Denjenigen Fabritanten indeffen, welche fich ber speziellen Fabritationstontrole unterwerfen, fonnen für ihre Fabrifate unter gewiffen Bedingungen auch jett schon höhere, jelbit diejenigen Bergütungsfäte bewilligt werben, welche im Geset vom Jahre 1879 normirt find.

Für die Tabafpflanger find im Wesentlichen folgende Borichriften gegeben: Jeber Inhaber eines mit Tabat bepflangten Grundftucks (Tabatpflanger) ift verpflichtet, ber Steuerbehörde bes

pflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Die Anmelbung fann unterbleiben, wenn auf ei= nem zusammenhängenden ungetheilten Grundftud nicht mehr als 50 Tabakpflanzen lediglich zu Bierzweden gepflanzt werden ober mit Genehmigung des Finangminifteriums bei Tabatpflanzungen in botanischen ober anderen zu Unterrichtszweden angelegten Garten, wenn die Bflanzung nicht mehr als 30 gm umfaßt.

Bflanzungen, welche ber Gewichtsfteuer unterworfen find, find in geraben Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb ber Reihen und mit gleichen ober gleichmäßig wiederfehrenden Abständen ber Reihen von einander anzulegen. Auf solchen darf Tabak nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werben. Bis zur amtlichen Fest= setzung ber Blätterzahl, bezw. ber Gewichtsmenge muß die zur Regelung ber Blätterzahl erforder= liche Behandlung der Pflanzen (Köpfen, Ausgeigen) vollständig bewirft sein. Bor ber amtlichen Fest= ftellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge bürfen Tabakblätter nur nach Anzeige bei ber Gemeindebehörde eingesammelt werden. Alle vor ber Ernte entftehende Abfälle find auf bem Felbe zu vernichten. Bon einer etwa nöthig fallenden Umpflügung des Tabaffeldes vor der Ernte ift ber Steuerbehörde zuvor Anzeige zu erstatten. Spätestens am zehnten Tag nach bem Abblatten muffen, wenn von ber Steuerbehörde feine weitere Frift geftattet wird, die Tabatpflanzen abgehauen ober in anderer Beije beseitigt fein. Die Erzielung einer Nachernte fann nur ausnahmsweise gestattet merben.

Der Inhaber des mit Tabat bepflanzten Grund= ftude haftet für die Geftellung des Tabaks gur amtlichen Berwiegung. Um die Geftellung gu sichern, stellt die Steuerbehörde alljährlich vor Beginn ber Ernte gum Boraus auf bem Felbe die Blätterzahl ober die Gewichtsmenge fest, welche mindeftens zur Berwiegung geftellt werden und - foweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ift verfteuert werden muß.

Bflanzungen, welche ber Flach en fteuer (zu= läffig bei Grundstücken von weniger als 4 a, ober wenn im Borjahr auf ber gangen Gemarfung nur fur bas jeewarts bom Ausland eingehenbe

nicht mehr wie 2 ha gebaut wurden) unterworfen find, find zwar ebenfalls bis zum 15. Juli an= zumelben. Der Pflanzer hat aber bann, abgesehen von der Entrichtung der alsbald nach der erfolgten Brüfung ber Anmelbung von ber Steuerbehörde feftgeftellt werdenden Steuer, welche längftens auf 15. Juli des folgenden Jahres einzugahlen ift, feine weitere Berpflichtungen mehr. Nachlaß an ber Steuer fann ber Pflanger erhalten, und zwar bei der Gewichtsfteuer, wenn in Folge etwaiger, vor der Berwiegung eingetretener, Un= glücksfälle die Blätterzahl ober die Gewichtsmenge erweislich vermindert und davon rechtzeitig (spätestens am vierten Tag nach dem Unglücksfall) der Steuerbehörde Anzeige erstattet worden ift, ferner, wenn das nach der amtlichen Berwiegung vom Pflanger gur Weiteraufbewahrung gurudgenommene und noch im Ganzen vorhandene Tabaferträgniß bor bem 15. Juli bes auf bas Erntejahr folgenden Jahres burch Fenerschaden gang oder theilweise zerftort wird (bie Minderung ift durch Abschätzung festzustellen), sodann auch noch wegen bes unter gewöhnlichen Berhältniffen bis zur Berwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall (1 % beim Blätterzählverfahren und 2 % beim Gewichtsabschätzungsverfahren). Bei ber Flächen fteuer tann ein Erlag eintreten, wenn durch Migwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb bes gewöhnlichen Witterungs= wechsels liegen, die Ernte gang oder zum Theil verdorben, oder wenn der Tabakgewinn vor dem 15. Juli gang ober theilweise erweislich burch Fenerschaden zerftort ift. Derfelbe wird aber nicht gewährt, wenn bei Migmachs weniger als die Sälfte einer mittleren Jahresernte und bei anderen Unglücksfällen weniger als die Sälfte bes auf dem Grundstück gewachsenen Tabaks verborben ift.

#### b. Die Salzsteuer.

Seit bem 1. Januar 1868 ift bas Salzmonopol aufgehoben und an beffen Stelle die Befteuerung bes Salzes im Bollverein getreten. Es ift bamit freier Berkehr mit Salz im gangen beutschen Bollgebiet hergestellt worben. Die Steuer für das im Inland bereitete Salz beträgt 12 M. für 100 kg, während der Boll für bas aus dem Bollausland eingeführte Galg 12 M. 80 Bf. beträgt; Salz ist ebenfalls ein Eingangszoll von 12 M. für 100 kg zu zahlen. Befreit von der Salzstener ist außer dem Salz, welches aus dem Zollgebiet ausgeführt oder unter steueramtlicher Kontrole zum Einsalzen und Einpökeln von ebenfalls zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen verwendet wird, namentlich das zu landwirthschaftlichen Zweden (zur Biehstütterung, Düngung) und das zu gewerblichen Zweden verwendet werdende Salz mit Ausnahme jedoch des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs = und Genußmittel sür Menschen bereiten (Bäckereien, Meggereien, Käsereien 2c.) und mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralswassern und Bädern.

Solches Salz, welches abgabefrei verabfolgt werden will, muß aber zuvor mit geeigneten Stoffen denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden. Das bena= turirte Salz ift entweder fogenanntes Sanbels= falz oder sogenanntes Bestellsalz. Das Er= ftere ift foldes, welches zu landwirthschaftlichen ober gewerblichen Zwecken von den Salinen ober Salzwerksbesitzern auf Borrath bereitet ober das an Salzhändler zum weiteren Bertrieb überlaffen werden foll. Beftellfalg nennt man bas zu gewerblichen Zweden ober zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerfe ober bei einem Boll- ober Steueramte auf Beftellung zur eigenen Bermenbung unmittelbar bezogen ober bas in ben Gewerbsräumen bes Empfängers unter amtlicher Aufficht benaturirt werden foll. Die Denaturirungsmittel find ber Menge und in ber Regel auch bem Stoff nach für beibe Arten von Salz verschieden. Beim Sandelsfalz werden vorzugsweise Gisenoryd, Wermuthfrautpulver, Holzkohlenpulver, Thran verwendet, während beim Beftellfalz Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes genom= men wird und baher noch eine große Reihe von Denaturirungsmitteln 2c., 3. B. Braunftein, Schmalte, Mennige, Rug, Balmöl, Seifenpulver, Betroleum, Schwefelfaure 2c. jugelaffen find. Das Sandelsfalz darf fowohl zu landwirthichaft= lichen als zu gewerblichen Zweden verwendet werden, mahrend bas Beftellfalg nur für ben ipeziellen Zweck, für welchen baffelbe benaturirt

wurde, Berwendung finden barf. Gewerbtreibende, welche benaturirtes Bestellsalz zu gewerb= lich en Zweden, ingleichen Salzhandler, welche zu landwirthichaftlichen und gewerb= lich en Zwecken bestimmtes benaturirtes Sanbelsfalz beziehen wollen, haben beim Untererheber des Wohnorts (an solchen Orten, wo sich mehrere Untererheber befinden, bei Demjenigen, an welchen ber Begieher feine Erwerbsteuer gu entrichten hat) einen Berechtigungsichein zum Bezug des gewünschten Salzes zu lösen (Salz= händlern und den Befigern großer Gewerbeanstalten kann auch eine einmalige für ein Ralenberjahr giltige Bescheinigung ausgestellt werben) und bieje bem Schriftftud, welches bie Beftellung enthält, beizufügen. Landwirthe, welche bena= turirtes Sandelsfalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von den Salinen oder von Salzhändlern zur eigenen Berwendung beziehen wol-Ien, bedürfen eines Berechtigungsicheines nicht. Die Salzhändler burfen baber benaturirtes Salz nur an folche Perfonen, welche daffelbe gur Dungung und Biehfütterung verwenden, ohne Berechtigungsschein abgeben. Un Gewerbtreibende burfen fie überhaupt nur benaturirtes Salz verfaufen, wenn die Bezieher feine Nahrungs= ober Genugmittel bereiten, wie g. B. Geifenfieber, Färber, Gerber 2c. ober - wenn bies ber Fall — boch bas Salz nicht in die zu bereitende Substanz übergeht (wie 3. B. Gafthofbefigern, Ronditoren gur Bereitung von Gis) und wenn Die Bezieher ben Berechtigungsschein nebst Bestellichreiben besitzen und abgeben. Daraus folgt, daß Salzhändler auch an andere Händler (Krämer 2c.) benaturirtes Salz ohne Berechtigungsichein nicht verkaufen dürfen. Die Konsumenten haben ins= besondere zu beachten, daß die Berwendung von benaturirtem Salz zum menichlichen Genuß und zur Bereitung von Nahrungs= und Genugmitteln für Menichen, wie Ginfalzen von Fleisch und Burftbarmen, Brodbacken, Rafebereitung verboten und ftrafbar ift. Die Strafe beträgt im erften Fall mindeftens 30 M. neben Erlegung des Werthe bes in unerlaubter Beije verwendeten Salzes. Ebenjo barf benaturirtes Salz nicht zu Babern berwendet werden. Dagegen fann fogenanntes Babe= falz (beim Abdampfen von unreinem, in einigen Fällen auch mit Abraumfalz verbidtem Goolwaffer verbleibende Rückftände) steuersrei verwendet werden und ebenso Kreuznacher Mutterlauge und jede Mutterlauge, welche höchstens 3 % Kochsalz enthält. Endlich kann an Privatpersonen gegen Bescheinigung des Hausarztes, in welcher die Zahl der Bäder und die Wenge der Svole annähernd verwerkt ist, Soole zu Bädern von den inländischen Salinen steuersrei abgegeben werden (die vom Ausland bezogene Soole untersliegt in diesem Falle einem Zoll von 80 Pf. per 100 kg). Die steuersreie Abgabe von Soole sür Bad und Krankenanstalten hängt von der Genehmigung der Zolldirektion ab, an welche deßfallsige Gesuche zu richten sind.

#### c. Spielfartenstempel.

Das Gesetz über ben Spielkartenstempel batirt vom 3. Juli 1878 und ift mit dem 1. Jan, 1879 in Kraft getreten. Darnach unterliegen Spieltarten, d. h. solche Karten, welche sich zum Gebrauch bei irgend einem der gewöhnlichen Kartenspiele eignen, einer Stempelabgabe von:

30 Pf. für jedes Kartenspiel von 36 und weniger Blättern,

50 Bf. für jedes andere Spiel.

Gegen Entrichtung biefer Abgabe erfolgt bie Abstempelung der Karten. Lettere wird in der Weise vollzogen, bag ein freisförmiger Stempel von 21 mm Durchmeffer, welcher über dem Reichs= adler die Ueberschrift: DEUTSCHES REICH, unter bemfelben die Bezeichnung ber Stempelstelle durch eine Rummer und die Angabe des Ab= gabenbetrages (DREISSIG bezw. FUNFZIG PF.) enthält, bei allen Kartenspielen, welche ein Coeur= (Berg=) UB enthalten, auf diesem Blatt mit schwar= ger Farbe aufgebrückt wird. Bei ben fogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten wird eines ber vor= handenen 4 Ugblätter gestempelt. Traplier-Rarten, ipanische und portugiesische Karten find auf dem Denari-Af oder dem diesen entsprechenden (Oro-pp) Alfblatt zu stempeln.

Französische Vingt et un-Karten werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.

Sogenannte Lenormand'sche Wahrsagekarten und französische sogenannte Kinderspielkarten, welche tein Coeur-Aß, dagegen ein Pique-Aß enthalten, sind auf letterem zu stempeln. Wenn auch bieses nicht vorhanden sein sollte, ist es der besonderen

Bestimmung vorbehalten, welches Blatt zu stemveln ift.

Sobann sind die von den Fabrikanten C. Goodoll & Son in London unter der Bezeichnung Goodoll's Game of Quaterne in sechs verschiebenen Ausgaben angesertigten Spielkarten auf den nachstehend bezeichneten Blättern abzustempeln und zwar das Spiel:

Royal Court auf bem rothen Löwen, Punch and Judy auf bem rothen Handwurft, Zoological auf bem rothen Löwen, London Mixture auf bem rothen Handwurft, Dogs, Cats and Rabbits auf bem rothen Hund, Monkeys, Owls and Snails auf bem rothen Affen.

Wer Spielkarten vom Zollausland einbringt oder von dort empfängt, hat neben der Stempelabgabe auch noch den Eingangszoll von 60 M. für 100 kg zu entrichten.

Wer der Borschrift des Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem ersorderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veränßert, vertheilt, erwirdt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 30 M. — Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt wird.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist von der Genehmigung der Steuerbehörde abhängig. Die Fabriken stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steueramtlichen Revisionen.

Der Handel mit vorschriftsgemäß gestempelten Karten unterliegt nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbsteuerlichen Bestimmungen. Die Spielkartenhändler sind indessen verbunden, den mit der Steneraussicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum Nachweiß, daß solche mit dem gesehlichen Stenepel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. Finden sich bei dieser Untersuchung Karten vor, welche mit dem erforderlichen Stenepel nicht versehen sind, so soll gegen den betreffenden händeler sir jedes Spiel eine Strase von 30 M. erstant und im Ganzen mindestens ein Strasbetrag von 500 M. seftgeseht werden.

## d. Die Wechfelftempelftener.

Das über bie Bechselftempelftener ursprünglich

nur für den nordbeutschen Bund gegebene Bejet vom 10. Juni 1869 ift mit bem 1. Januar 1871 nachträglich auch in dem Großherzogthum Baden eingeführt worden und hat jett noch - von einigen Aenderungen abgesehen - volle Giltigfeit. Darnach unterliegen gezogene und eigene Bechiel einer in die Reichstaffe fliegenben 20b= gabe. Den Wechseln gleich zu achten find: Die an Ordre lautenden Bahlungsversprechen (billets à Ordre), die von Raufleuten ober auf Raufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen), Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen beren Borzeigung ober Auslieferung bie Bahlung geleiftet werden foll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in an= berer Form ausgestellt werden.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 M. und weniger 10 Bf. " über 200 " bis 400 M. 20 " ,, 400 ,, ,, 600 ,, 30 ,, ,, 600 ,, ,, 800 ,, 40 ,, ,, 800 ,, 1000 ,, 50 ,, und von jedem ferneren 1000 M. ber Summe 50 Bf. mehr, bergeftalt, bag jebes angefangene Taufend für voll gerechnet wird.

Behufs ber Umrechnung ber in einer anbern als ber Reichsmährung ausgebrückten Summen jum 3med ber Berechnung ber Bechfelftempelabgabe hat der Bundesrath für die nachstehend bezeichneten Bahrungen die dabei bemerften

| Utiti | elwerthe festgesett:      |         |       |       |    |
|-------|---------------------------|---------|-------|-------|----|
| 1     | füddeutscher Gulben, sowi | e 1 Gu  | [=    |       |    |
|       | ben niederländischer Bä   | hrung   |       | 1,70  | M. |
| 1     | Mark Banko                |         |       | 1,50  | "  |
| 1     | öfterreichischer Gulben   | (Silb   | er    |       |    |
|       | ober Papier)              |         |       | 1,70  | "  |
| 1     | Pfund Sterling            |         | -     | 20,40 | "  |
| 1     | Frank, Lira, finnische    | Mar     | ť,    |       |    |
|       | ipanische Pefeta Gold     | N. Tark |       | 0,80  | "  |
| 1     | ipanischer Piafter        | 0       |       | 4,00  | "  |
| 1(    | 00 spanische Realen .     | Mark.   | 10.00 | 21,00 | "  |
| 1     | portugiefischer Milreis   |         |       | 4,50  | "  |
| 1     | türkischer Piafter        |         | 1410  | 0,18  | "  |
|       | rumänischer Piafter .     |         |       | 0,30  | "  |
| 1     | " Len                     |         |       | 0,80  | "  |
| 1     | polnischer Gulben         |         |       | 0,33  | "  |
|       | ruffischer Silberrubel .  |         |       | 2,25  | "  |
| 1     | 01 11 1 1                 |         |       | 3,20  | "  |
|       |                           |         |       |       |    |

| 100 ichwedische, norwegische oder | C Transfer of the              |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| bänische Kronen                   | Contraction of the Contraction |
| 1 bänischer Riksbaler             | . 2,25 "                       |
| 1 schwedischer Riksbaler          | . 1,125 "                      |
| 1 Spezies Riksbaler               | . 4,50 "                       |
| 1 amerikanischer Dollar           | . 4,25 "                       |
| Soweit Mittelwerthe nicht festge  |                                |
| olgt die Umrechnung der Sum       |                                |

Bahrung in die Reichswährung nach Maggabe bes laufenden Ruries.

Für die Entrichtung der Abgabe find fammtliche Personen, welche an bem Umlauf bes Bechsels im Reichsgebiet Theil genommen haben, folibarifch verpflichtet. Ms Theilnehmer an bem Umlauf eines Wechsels wird hinsichtlich ber Steuerpflichtigfeit angesehen: Der Aussteller, jeder Unterzeichner eines Accepts, eines Indossaments ober einer anderen Wechselerflärung und jeder, welcher für eigene ober fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet ober als Sicherheit annimmt, zur Zahlung prafentirt, Zahlung barauf empfängt ober leiftet, ober Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Rame ober die Firma auf den Wechsel gesett wird ober nicht. Die Entrichtung ber Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus ben Sanden gegeben wird. Beiben ift indeffen geftattet, ben mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechjel vor Entrichtung ber Stempelabgabe lediglich jum 3med ber Unnahme gu versenden und zur Annahme zu prafentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Bechsels ift aber verpflichtet, vor der Rückgabe ober jeder anderweitigen Aushändigung bes Wechfels bie Berftenerung beffelben gu bewirken.

Die Berpflichtung gur Entrichtung ber Stempel= abgabe wird erfüllt:

- 1. Durch Ausstellung bes Wechsels auf einen mit bem erforderlichen Reichsftempel bersehenen Blanket ober
- 2. durch vorschriftsmäßige Berwendung der erforderlichen Reichsstempelmarke auf bem

Die Stempelmarten und die mit dem Reicheftempel versebenen Wechselblanketts find von ben Postanftalten zu beziehen.

Die Wechselftempelmarten haben die Form

eines liegenden Rechtecks; in der linken oberen Ecke befindet sich ein auf violett gillochirtem Untergrunde liegender Schild mit dem ebenfalls in violette Farbe ausgeführten Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden ausstaufendes Band zieht mit der Inschrift: "Deutscher Wechsel-Stempel". Der Steuerbetrag, die entsprechenden Wechselsummen und der Vordruck zur Aufnahme des Kassationsvermerks erscheinen in schwarzer Farbe. Was die Art der Verwendung der Wechselstempelmarken aulangt, so gelten hierwegen solgende Vestimmungen:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darftellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch undeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzen Bermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Zifsern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Bermerk, ist unterhalb der Warke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments, bezw. Bermerk und bessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürsen jedoch die Bermerke "ohne Protest", "ohne Kosten" neben der Warke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetht hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden.

Allgemein übliche und verständliche Ab-

kürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktor. 1882).

3. Bei Ansstellung bes Bechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesehlichen Betrage der Steuer etwa noch sehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Beise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Nichterfüllung der Verpslichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem 50sachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der ihm obliegenden Verpslichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat.

Befreit von der Stempelabgabe find :

- 1. Die vom Austande auf bas Austand gezo= genen, nur im Austande gahlbaren Wechfel.
- 2. Die vom Inlande auf das Ausland gezogenen nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechjel, sosern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.
- 3. Die statt der Baarzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platanweisungen und Checks, wenn sie ohne Accept bleisen (andernfalls muß die Bersteuerung ersfolgen, ehe der Acceptant die Platanweisung oder den Check aus den Händen gibt).
- 4. Accreditive, durch welche lediglich einer beftimmten Person ein nur im Maximalbetrag begrenzter oder unbeschränkter Kredit zur Verfügung gestellt wird, und
- 5. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende auf Sicht zahlbare Anweifungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

## e. Die Reichsstempelabgaben. Beichstempelabgaben.

Das Geset vom 1. Juli 1881 unterwirft der Besteuerung:

1) Werthpapiere,

- 2) Schlugnoten und Rechnungen,
- 3) Lotterielooie.

#### I. Werthpapiere.

Die Abgabe für Werthpapiere wird in drei Abstufungen erhoben.

Dem höchsten Sate (5 Promille Tarifnums mer 1) unterliegen inländische und ausländische Aftien und Aftienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthvapiere.

Für Rentens und Schuldverschreisbungen beigere (1 Promisse Tauffnummer 3) ift nur anwendbar auf inländische auf den Inhaber saufgegebene Rentens und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen sändlicher oder städtischer Grundsbesiger, der Grundkredits und Hypothefenbanken oder der Transportgesellschaften. Alle übrigen insändischen für den Handlichen Meitensten, sowie sämmtliche ausländischen Kentens und Schuldverschreibungen sind mit der höheren Abgabe (2 Promisse Tauffnummer 2a. und b.) zu verstenern.

Befreit von der Abgabe sind alle vor dem Infrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1881 (also vor dem 1. Oktober 1881) ausgegebenen inländischen Aktien und Renten- und Schuldverschreibungen, ferner sowohl die von dem gleischen Zeitpunkt bereits ausgegebenen, als auch die künftig zur Ausgade gelangenden Kentenund Schuldverschreibungen des Keichs und der Bundesstaaten. Außerdem unterliegen der Versteuerung nicht die auf Grund des Keichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten (mit einer Stempelmarke versehnen) ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

Die Voranssetzung der Abgabenpflicht bildet bezüglich der in ländischen Werthpapiere deren Ausgabe (Emission), bezüglich der ausländischen Gerehr (Einfuhr aus dem Auslande und Aushändigung, Beräußerung u. s. w. im Bundesgebiet, Aushändigung u. s. w. bereits am 1. Ottober 1881 im Bundesgebiet besindlicher ausländischer Berthpapiere nach diesem Zeitpunkt). Da die Abgabenpflicht der ausländischen Berthpapiere erst dann

eintritt, wenn bieselben im Bundesgebiet in irgend einer Beise zum Gegenstand eines Geschäfts werzben, so bleiben die am 1. Oktober 1881 bereits im Inland besindlichen Berthpapiere zunächst in des Besigers und dessen Erben händen unbersteuert; auch kann der Besiger sie noch nach jenem Zeitpunkt in das Ausland zur Beräußerung aussihren, ohne daß eine Versteuerung stattsinden müßte.

Die Berechnung ber Stempelabgabe erfolgt nach dem Nennwerthe, bei Interimsscheinen von bem Betrag ber bescheinigten Einzahlungen. Ausländische Werthe sind nach den Borschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen. (Bergl. oben S. 21.)

#### II. Schlugnoten und Rechnungen.

Für Schlufinoten und Rechnungen ist ein Fixstempel von 20 Pf. bezw. 1 M. eingeführt. Nach Tarisnummer 4 ist zu verwenden für

- a. Schlugnoten, Schlugzettel, Abichriften und Auszüge aus Tage- ober Geichäftsbüchern, Schlußicheine, Schlugbriefe ober jonftige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern ober Unterhändlern im Bundesgebiete ausgeftellte Schriftstücke über ben Abichluß ober bie Brolongation ober die Bedingungen des Abichluffes oder ber Prolongation eines Rauf-, Rüdfauf-, Tauich- ober Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten ober ausländisches Papiergeld, ferner Aftien, Staatsoder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere ober Mengen von folden Sachen ober Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maag ober Bahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat
  - einen Figstempel von . . . . 20 Pf., sofern aber eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt wird,
- ein Firstempel von . . . . . . 1 M.; b. Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpslichtungen, welche im Bundesgebiete über abgesichlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaftungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländische Papiergeld, ferner Aktien, Staats-

ober andere für ben Sandelsverfehr bestimmte Werthpapiere, oder über bie aus folchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Uniprüche ausgestellt werden

ein Firstempel von . . . . 20 Bf. Bur Erläuterung ber Tarifnummer 4 ift gu bemerfen :

#### a. Bemerkungen, die für Schlufinoten und Rechnungen gelten.

- 1. In Betreff ber Stempelpflichtigfeit ber oben unter a. und b. genannten Schriftstide macht es feinen Unterschied, ob dieselben in Briefform ober in irgend einer anderen Form ausgestellt werden und ob das Schrift= ftud mit Namensunterschrift verseben ober ohne solche ausgehändigt ift. Es ift somit als Grundfat ju betrachten, daß für die Beurtheilung ber Frage, ob ein Schriftstud ber in Rebe ftehenben Art (Schlufinote, Rechnung u. f. f.) stempelpflichtig erscheint, bie Form, in ber baffelbe ausgestellt wurde, gleichgiltig ift, daß vielmehr nur der 3wed, ber mit ber Ausstellung und Aushändigung verbunden wird, entscheibet.
- 2. Werben die oben unter a. und b. bezeich= neten Schriftftude (Schlufinoten, Rechnungen u. f. w.) in mehreren Exemplaren, Abichriften ober Auszügen, gleichzeitig ober nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stud ber vorbezeichneten Abgabe (20 Bf. bezw. 1 M.), fobald es aus den Sanden bes Ausstellers geht. Für die in Kopirbüchern ober jonft von dem Aussteller eines ftempelpflichtigen Schriftstücks zu eigenem Bedarf gurudzubehaltenden einfachen Abschriften und Auszüge bleibt bagegen bie Stempelfreiheit bis bahin gewährt, daß etwa beren Aushandi= gung ftattfindet.
- 3. Befreit von der Abgabe bleiben Schlufnoten und Rechnungen, sofern der Werth des Ge= genstands des Geschäfts nicht mehr als 300 M., bei Baarengeschäften nicht mehr als 1000 M. beträgt. Bei ber Berechnung bes Werths bes Gegenstandes bes Geschäfts find die laufenden Binfen mit in Rechnung zu stellen.
- 4. Abgabenfrei find ferner Telegramme und Briefe über die oben unter a. bezeichneten

Geichäfte und zwar Telegramme unbedingt, Briefe nur bann, wenn fie auf Entfernungen von mindeftens 15 Kilometern befördert werben. Auf die einem folden Briefe beigelegten ober angehängten Schriften ber oben unter a. und b. bezeichneten Art erstreckt fich diese Befreiung nicht. Auch findet diese Befreiung feine Anwendung auf Briefe, welche eine Rechnung u. f. f. ber oben unter b. bezeichneten Art enthalten. Wird ber bereits vorher brieflich ober mündlich burch herstellung bes Konsenses erzielte Abichluß eines ber oben unter a. genannten Beschäfte in Briefen bestätigt, welche bie Beschäftsbedingungen gusammenftellen, jo ift die erwähnte Befreiung auf diese Briefe nicht anwendbar.

Gur bie Bemeffung ber Entfernung von 15 Rilometer ift die Entfernung bes Beftimmungsorts bom Absendungsort und für bieje biejenige Entfernung als maggebend zu erachten, welche für ben Boftverfehr gilt. 5. Schlufinoten 2c. und Rechnungen 2c. über

bie oben unter a. und b. bezeichneten Geschäfte find auch bann ftempelpflichtig, wenn bas Beichäft Bins- ober Dividendenscheine (Coupons) zum Gegenftande hat. Bu ben Unichaffungsgeschäften im Ginne ber oben unter a. und b. gegebenen Borichriften gehört auch die Annahme von Wechseln, Coupons, Dividendenscheinen ober Werthpapieren zur Gutichrift in laufenber Rechnung ober auf eine bestimmte, aus einem Baarengeschäft ober einem sonftigen Rechtsgrund entsprungene Schuld.

Die Einreichung der Bins- ober Dividenbenicheine bei ben bestimmten Ginlösungsftellen Behufs Erhebung bes Gelbbetrags ift fein stempelpflichtiger Aft.

### b. Bemerkungen, die nur für Schlufinoten gelten.

1) Die Sohe des bei Schlufinoten zu verwenbenden Stempels hängt bavon ab, ob bas betr. Geschäft ein Zeitgeschäft ift ober nicht. Im erfteren Falle ift ber höhere Stempel mit 1 Mark zu entrichten. Gine Definition ber Beitgeschäfte ift im Befege nicht enthalten, die Lösung dieser Frage vielmehr ber Pragis überlaffen. Jebenfalls gehören

- zu ben Zeitgeschäften die sogen. Differenzgeschäfte. Auch dann ist ein Zeitgeschäft als vorhanden anzunehmen, wenn die Lieferung spätestens an einem Börsenabrechnungstage (Medio, Ultimo) zu erfolgen hat.
- 2. Wenn ein Schriftstild ber oben unter a. bezeichneten Art (Schlufinoten) mehr als eines ber bort aufgeführten Geschäfte betrifft, so ist für jedes Geschäft der Stempel nach den oben angegebenen Sähen zu verwenden.
- 3. Befreit von der Stempelabgabe sind Schlußnoten, soweit sie nur sogen. Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstand haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstuden ersichtlich ift.
- 4. Der Stempel für Schlugnoten, Schlufzettel, Schlußscheine, Schlußbriefe fann Seitens bes Ausstellers nur durch Berwendung vor bem Gebrauch vorschriftsmäßig gestempelter Formulare jum tarifmäßigen Werthbetrage, aber nicht durch Berwendung von Reichs= ftempelmarten entrichtet werben. Gollte ba= gegen ber Aussteller einer Schlugnote unterlaffen haben, ein vorschriftsmäßig geftem= peltes Formular zu berfelben zu verwenden, jo ist der spätere Empfänger der Schlußnote, welcher zur nachträglichen Entrichtung ber Steuer verpflichtet ift, felbstverständlich berechtigt, durch Berwendung von Stempelmarten feinerseits ber Steuerpflicht zu ge= nügen.
- c. Bemerkungen, die nur für Lechnungen gelten.
- 1. Rechnungen über Waaren geschäfte sind ganz allgemein stempel frei. Nur die Rechenungen über gemachte Geschäfte, welche Wechsel, Aktien und andere Werthpapiere zum Gegenstand haben, unterliegen der Besteuerung.
- 2. Die Abgabe ist selbstverständlich von einer Rechnung über gemachte Geschäfte nur einemal zu entrichten, auch wenn dieselben über mehr als ein Geschäft lautet. Hierin unterscheidet sich die Steuerpslicht der Rechnungen von der der Schlufinoten (vgl. oben II. b. 2).
- 3. Den Rechnungen beigefügte Verzeichnisse über die angekauften Werthpapiere sind stempelfrei, nicht aber alleinige Verzeichnisse

- über abgeschlossen Geschäfte und über die baraus für die Parteien sich ergebenden Guthaben und Verpflichtungen, also Verzeichnisse, welche thatsächlich geeignet sind, die Dienste der Rechnung zu thun.
- 4. Die Retourrechnungen im Wechselverkehr (Art. 54 der Wechselordnung) sind dem Rechnungsstempel nicht unterworfen.
- 5. Die Unwendbarfeit der Tarifnummer 4 b. ift nicht auf die von einem Kontrabenten bes Geschäfts ausgestellten und für einen solchen bestimmten Berechnungen, auch nicht auf Guthaben, Bervflichtungen ober Ansprüche beschränkt, welche auf Gelb gerichtet find. Die Tarifnummer 4 b. umfaßt jowohl die Berechnungen bes Gläubigers über fein Guthaben, als jolche bes Schuldners über feine Berpflichtung. Es ift nicht erforderlich, baß die Berechnung außer bem Betrage bes Anspruchs auch die Grundlagen enthält, aus benen ber Erftere rechnerisch ermittelt ift. Gine bon beiden Angaben genügt. Der Bred ber Ausstellung einer Berechnung ift ohne Ginfluß ber Stempelpflichtigfeit berfelben. Auch quittirte Rechnungen und Quittungen, welche ben Inhalt ber Rechnungen im Ginne bes Tarifs haben, find ftempel= pflichtig.

Die Rechnung ist auch dann im Sinne bes Tarifs über ein "abgeschlossen es" Geschäft ausgestellt, wenn sie vor dem Absichlusse des Geschäfts in Erwartung des letteren angesertigt, aber erst gleichzeitig mit dem Abschluß oder in Folge desselben ausgehändigt bezw. angenommen wird, wie dies beispielweise den kechnungen der Fall ist, welche den zur Diskontirung angebotenen Wechseln beigesügt zu werden pflegen.

Auf Kontokorrent- und Rechnungsauszüge ift die Tarifnummer 4 b. alsdann anwendbar, wenn im Debet oder Kredit ein Anspruch aufgerechnet wird, welcher aus einem der in der gedachten Rummer bezeichneten Geschäfte entsprungen ist.

#### III. Lotterieloofe.

1. Die Abgabe für Loofe öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von

**BADISCHE** 

Geld ober anderen Gewinnen beträgt 5 bom hundert. Dieselbe wird berechnet bei in= ländischen Loofen vom planmäßigen Breise (Nennwerth) fammtlicher Loose ober Ausweise, bei ausländischen Loofen von bem Preise ber einzelnen Loofe in Abstufungen von 5 Pf. für jede Mark ober einen Bruchtheil biefes Betrags.

2. Wegenstand ber Steuer bilben nur Loofe öffentlich veranstalteter Ausspielungen; beispielsweise aber fallen Loose von Ausfpielungen geschloffener Rreise ober Bereine, beren Abjat auf die Mitglieder beidränkt ift, nicht unter bas Gefet.

3. Loofe der bon den guftandigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien gu milb thätigen Zweden bleiben bon ber Abgabe befreit. Die Entscheidung über bie Steuerfreiheit fteht ber Steuer-Direktivbehörde (in Baden ber großh. Bollbirektion) gu. Es ift aber gu bemerten, bag die Befreiung nur für Unsspielungen zu milb= thätigen Zweden zuläffig ift, daß fich biefelbe aber auf Berloofungen zu gemein = nütigen ober frommen 3meden nicht erstreckt, auch wenn die Gewinne nicht in Gelb, fonbern in Waaren bestehen.

## C. Landessteuern.

## I. Direkte Steuern.

## a. Grundsteuer.

Die Grundsteuertapitalien vom gangen Groß= herzogthum betrugen im Jahr 1881 1,477,236,140 M.

Davon entfallen auf

|            | bei einer<br>Einwohner=<br>zahl von | Steuerkapite | aί | auf ben<br>der Bevi  | ölke= |
|------------|-------------------------------------|--------------|----|--|-------|
| Rarlsruhe  | . 49,434                            | 665,900      | M. | The state of the s |       |
| Mannheim   | . 53,454                            | 4,405,020    | "  | 23,1   | "     |
| Freiburg . | . 36,380                            | 6,842,630    | "  | 52,7   | "     |
| Heidelberg | . 24,406                            | 5,257,770    | "  | 60,3   | "     |
| An Steue   | r ift zu ent                        | richten:     |    |  | "     |
|            | 3 Jahr 188                          |              | 28 | Bf   |       |

,, 1883 . . . 26 ,,

bon je 100 Mt. Steuerkapital.

Außerdem ift für 1882 in Karleruhe aus dem Grundsteuerkapital eine städtische Umlage von 28 Bf.

von je 100 M. Steuerkapital zu zahlen.

#### b. Säuferftener.

Die Säufersteuerfapitalien betrugen im Jahre 1881 im ganzen Großherzogthum 755,578,330 207.

Davon entfallen auf

|            | bei einer<br>Einwohner=<br>zahl von | Steuerkapital | auf ber<br>ber Be |      |
|------------|-------------------------------------|---------------|-------------------|------|
|            |                                     | M.            | M.                | Pf.  |
| Karlsruhe  | 49,434                              | 52,940,690    | 2                 | 99,9 |
| Mannheim   | 53,454                              | 60,775,580    | 3                 | 18,3 |
| Freiburg . | 36,380                              | 34,925,920    | 2                 | 68,8 |
| Heidelberg | 24,406                              | 33,614,580    | 3                 | 85,6 |

Un Steuer ift gu entrichten:

für das Jahr 1882 . . . 28 Pf., " " 1883 . . . 26 "

bon je 100 M. Steuerkapital.

Außerdem ift in Karlsruhe für 1882 an ftadtischen Umlagen 28 Pf. und gur Bestreitung ber Sociallaften, Abfuhr bes Rehrichts 2c. 2,3 Bf. von je 100 M. Steuerkapital zu gahlen.

Bu a. Grundsteuer und b. Säuferfteuer wird noch bezüglich des Ab- und Bu= ichreibens ber Stenerkapitalien hierher bemerkt:

- 1. Die im Laufe eines Ralenderjahres eintretenben Beränderungen gieben in ber Regel für bas betreffende Jahr eine Menderung der Steuerpflicht nicht nach fich.
- 2. Bei Eigenthumsveranderungen hat ber seitherige Eigenthümer bie Stener noch bis zum Schluß bes Jahres, in welchem bie Ronftatirung ber Beränderung (bas Ab= und Buidreiben) vollgogen wurde, fort= zuentrichten.
- 3. Bei Beränderung der Steuerob. jette bagegen beginnt bie Aenderung ber Steuerpflicht ichon mit bem auf ben Gintritt ber Beränderung nächstfolgenben Steuerjahr, fofern nicht gefetliche Beftimmungen ausbrücklich ein hievon abweichenbes Berfahren vorschreiben.
- 4. Wer wegen Wechsels in ber Person bes Pflichtigen ab= und zugeschrieben haben will

ober aus einer anderen Urfache bie Minderung ober ben Strich feines Grund= ober Säuferfapitals verlangt, hat in ber Regel in Berion ober burch einen Bevollmächtigten beim Ab- und Buschreiben gu erscheinen. Mur diejenigen Beränderungen, welche im Grundbuch eingetragen find, werden bon Umtswegen ab- und zugeichrieben.

Der Termin des Ub= und Buschreibens wird jeweils in ortsüblicher Beise befannt gemacht.

#### c. Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuerkapitalien betrugen im Jahre 1881 im gangen Großherzogthum

1,075,975,400 M.

Danon entfallen auf

|            |   | bei einer<br>Einwohner=<br>zahl von | Steuerkapital | auf der<br>der Be |      |
|------------|---|-------------------------------------|---------------|-------------------|------|
|            |   |                                     | M.            | Mt.               | Pf.  |
| Karlsruhe  |   | 49,434                              | 90,334,600    | 4                 | 75,1 |
| Mannheim   |   | 53,454                              | 178,818,400   | 8                 | 69,8 |
| Freiburg . |   | 36,380                              | 52,573,500    | 3                 | 75,7 |
| Heidelberg |   | 24,406                              | 41,560,600    | 4                 | 42,7 |
| An Steue   | r | ift zu ent                          | richten:      |                   |      |

für 1882 und 1883 . . . 26 Pf. von je 100 Mt. Steuerkapital.

Rebstdem wird in Karlsruhe im Jahre 1882 eine städtische Umlage erhoben, welche

- a. bei den eigentlichen Gewerbetreibenden und Unternehmern 80 % von 26 Pf., d. i. 20,8 Bf. und
- b. bei anderen Personen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen fliegenden Ertrag aus Arbeit, Dienftleiftungen und fonftiger Berufsthätigfeit, wie Beamten, Mergten, Arbeitern 60 % von 26 Pf., d. i. 15,6 Pf. von je 100 M. Steuerkapital beträgt.

Die wichtigeren fteuerlichen Borichriften, welche bon den Gewerbetreibenden bei Aufftel= lung ber Erwerbsteuererklärungen gu beachten find, find folgende:

#### Erwerbsteuergeset.

Artifel 1.

Der Erwerbsteuer unterliegt:

A. Der Ertrag ber im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

#### Artifel 3.

Mls fteuerbarer Ertrag im Ginne bes Artifels 1 gilt ber Ertrag nach Abzug bes zur Erzielung beffelben erforderlichen Aufwandes einschließlich ber bahin gehörigen Affekurangkoften und Abichreibungen für die Abnützung von Bestandtheilen des ftehenden Betriebstapitals.

Für Berginjung bes eigenen Rapitals, joweit folches nicht der Grund- oder Sauferfteuer unterliegt, für Schuldzinsen, für Mieth= und Bacht= oder Leihzinje für andere als grund= oder häufer= steuerpflichtige Objette, für Berwendungen gur Berbefferung und Bermehrung bes Bermögens, für Berlufte am Bermögensftamme, für ben gejammten Unterhalt (Wohnung, Rleidung, Berpflegung, Bedienung 2c.) bes Steuerpflichtigen und feiner Familie barf ein Abzug nicht ftattfinden.

#### Artifel 4.

Bei ber Steuerveranlagung ift ber fteuerbare Ertrag nach seinem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag in Unichlag zu bringen.

Dabei ift soweit möglich bas thatsächliche Ergebniß der drei letten Kalenderjahre, jedoch unter Berüchigung ber inzwischen eingetretenen Beränderungen, zu Grunde zu legen.

#### Artifel 6.

Der Steueranichlag (bas Steuerfapital) bes Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Art. 1 A.) fett sich zusammen:

- a. aus dem Steueranichlag bes im Gewerbe angelegten Betriebstapitals:
- b. aus bem Steueranichlag bes bem Bewerb= treibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufliegenden perfonlichen Berbienftes.

Unter letterem wird ber nach Art. 3, 4 und 5 ermittelte fteuerbare Ertrag ber Gewerbsunternehmung nach Abzug von fünf Prozenten bes Steueranschlags bes Betriebsfapitals (Artifel 8) verstanden.

#### Artifel 7.

Das Betriebstapital (Artifel 6 lit. a.) umfaßt die fammtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Saufersteuer unterliegen ober außerhalb bes Landes besteuert find.

Insbesondere find hierher gu rechnen:

1. die Bafferfrafte, welche für ein Gewerbe benütt merben :

3\*

- 2. die ständigen gur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthichaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschloffen, welche fich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Artifel 5 Abjat 3 bes Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Regierungsbl. Nr. XXX. Seite 147), die neue Kataftrirung der Gebaube im Großherzogthum betreffend, beim Steneranichlag ber Gebäude gu berüchichti= gen find:
- 3. die Borrathe jum Berfauf bestimmter Baa= ren, fowie gum Gewerbsbetrieb bienenber Roh- und Silfsftoffe aller Art, einschließlich ber in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
- 4. die jum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und Futtervorräthe für dieselben;
- 5. die jum Geschäftsbetrieb bienenden Borräthe an baarem Geld, Gold und Gilber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechieln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpa= pieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb ber= rührenden Aftivansstände einschließlich ber im Kontoforrent laufenden Guthaben, foweit die Summe aller biefer Werthe die Summe ber aus bem laufenden Geschäftsbetrieb ber= rührenden Schulden überfteigt;
- 6. die einzelnen Gewerbtreibenden guftebenden besonderen Gewerbsberechtigungen.

Bu Artitel 7 bes Erwerbsteuergesetes wird, weil vom feitherigen Gewerbsteuergesets abweichend, ausbrüdlich hervorgehoben, bağ auch bie außerhalb bes Landes befindlichen, für ben inländischen Gewerbsbetrieb bestimmten Betriebsta= pitalbeftandtheile, foweit fie nicht ichon im Ausland beftenert find, ber Bestenerung unterliegen (Art. 7 Abs. 1) und bag auch bie jum Geichaftsbetrieb bienenben Borrathe an baarem Gelb, Golb und Gilber in Barren, Papiergelb, Bechfeln, Weichaftsausftanbe u. f. w. (Art. 7 Biff. 5) jum ftenerbaren Betriebstapital gehoren, foweit bie Summe biefer letteren Berthe die Summe ber aus bem laufenden Beichaftsbetrieb herrührenben Schulben überfreigt.

#### Artifel 8.

Der Steueranichlag bes Betriebstapitals besteht im mittleren Werthe ber nach mittlerem Jahresftande angenommenen Betriebstapitalien.

Beträgt jedoch der steuerbare Ertrag nachweislich nach bem thatsächlichen Ergebnisse in jedem ber brei letten Kalenderjahre nicht 5 Prozent bes Betriebstapitals, fo foll das Betriebstapital nur mit dem zwanzigsachen bes thatjächlichen Ergeb- rathe, jofern er nicht wesentliche Bedenken findet,

niffes, feinenfalls jedoch unter brei Biertheilen seines mittleren Werthes angeset werben.

Dabei fommen Betriebsfapitalien unter 700 M. nicht in Betracht und höhere Betriebsfapitalien werden, fofern fie nicht bereits auf eine burch hundert theilbare Summe lauten, ftets auf die nächst niedere in dieser Weise theilbare Bahl abgerundet.

Die Betriebskapitalien für Landwirthichaft und Bergbau find fteuerfrei.

Bei Affefurangunternehmungen wird, soweit fie nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, bas Betriebs= fapital ber Bruttoeinnahme an Brämien gleich= geftellt, welche für Berficherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird.

#### Artifel 20.

Gewerbsunternehmer, welche in einem Steuerbistrift erstmals beziehungsweise erstmals wieder erwerbsteuerpflichtig geworden sind, haben bei bem auf ben Beginn ihrer Steuerpflicht in bem betreffenden Steuerdiftrifte nächstfolgenden Steuer-Ab= und Buschreiben vor dem Steuerkommiffar oder dem Schatzungsrathe entweder ichriftlich nach bestimmtem Formulare oder mündlich anzugeben:

- 1. Name, Firma, Wohnung:
- 2. welche Gewerbsunternehmungen fie betreiben, ober, falls ber Gewerbsbetrieb ingwi= ichen bereits wieder aufgegeben fein follte, betrieben haben ;
- 3. ben Zeitpunkt bes Beginnes ber fraglichen Geschäfte, beziehungsweise bes Aufzugs an bem betreffenden Drt;
- 4. ben mittleren Werth bes in ben einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebsfapitals und zwar sowohl nach dem thatfächlichen wie nach dem mittleren Rahresstande:
- 5. den fteuerbaren Ertrag der einzelnen Unternehmungen nach bem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag (Artifel 3 und 4).

#### Artifel 24.

Bur Erzielung einer gleichmäßigen Beranla= gung größerer Fabrifanlagen wird bie Steuerverwaltung entweder für bas gange Land ober für einzelne Landestheile besondere Sachfundige bestimmen, beren Gutachten von dem Schapungsbei Bemefjung ber Steueranlage der betreffenden Unternehmungen zu beachten ift.

#### Bollzug&verorbnung.

§. 4.

Alls freuerbarer Jahresertrag ift gemäß Artifel 3 bes Gejeges anzujehen:

A. Bei gewerblichen Unternehmungen und zwar

1. bei handelsunternehmungen, welche sich mit dem Ankauf und Wiederverkauf von Waaren befassen, sowie bei Gewerdsunternehmungen, welche die fabrik oder handwerksmäßige herstellung von Gegenständen auf Bestellung oder zum Verkauf bezwecken:

Der Erlös (Berkaufspreis) für die im Laufe des Jahres verkauften beziehungsweise an den Besteller abgelieserten Waaren und Erzeugnisse nach Abzug des Selbstkostenpreises derselben. Dieser Selbstkostenpreise berselben. Dieser Selbstkostenpreise besteht in dem auf die verkauften beziehungsweise abgelieserten Waaren und Erzeug-nisse entsallenden Theile der nachstehenden Austagen:

- a. Kosten bes laufenden Betriebs, so namentlich die Anschaffungskosten (Ankaufspreis nebst
  Bezugskosten) der Roh- und Histskosse nebst
  Bezugskosten) der Roh- und Histskosse und
  der angekauften Baaren; der Aufwand für Arbeitsköhne, Gehalte der Gehilsen und Ansgestellten, für den Absah, für Reisende, für Inserate, für Mieth- und Pachtzinse der zum Gewerbe benützten Gebände und Grundsitüde oder, wenn solche Eigenthum des Gewerbtreibenden sind oder diesem die Rupniehung an denselben zusteht, ein dem ortsäsiblichen Mieth- beziehungsweise Pachtzinsentsprechender Betrag; der Auswand für den Unterhalt der im Geschäft verwendeten Thiere;
- b. die nothwendigen Unterhaltungskoften bes ftehenden Betriebskapitals (ausschließlich der grund- und häusersteuerpflichtigen Objekte), so namentlich der Maschinen, Geräthschaften und Geschäftseinrichtungen;
- e. der durchschnittliche mittlere Auswand für solche Neuanschaffungen von Geschäftseinrichtungen und Geräthschaften von kürzerer Dauer, welche lediglich zur Wiederergänzung der durch den Betrieb abgängig gewordenen Gegenstände dienen; bei Betriebskapitalbe-

standtheisen von längerer Dauer aber, wie 3. B. bei Maschinen, die der Abnützung entsprechenden Abschreibungen, wobei die der Grunds und Häusersteuer unterworfenen Gegenstände gleichfalls außer Betracht bleiben;

- d. die unter normalen Berhältnissen unvermeidlichen Abgänge an den Waarenvorräthen, Roh- und hilfsstossen durch Zehrung, Schwand u. s. w., auch der mittlere durchschnittliche Betrag der unter normalen Berhältnissen als unbeibringlich zur Abschreibung kommenden Aftivansstände;
- e. Brandversicherungs= und andere Asseturang= Kosten für die dem Geschäftsbetrieb dienen= den Vorräthe und sonstigen beweglichen, d. i. nicht der Hänsersteuer unterliegenden Gegen= stände;
- f. die in Folge des Gewerbsbetriebs beziehungsweise für zu demselben ersorderliche Gegenstände zu entrichtenden in direkten Steuern und städtischen Berbrauchsabgaben (so z. B. die Biersteuer und die Branntweinsteuer, welche der Bierbrauer und Branntweinbrenner zu entrichten hat; die Wechselstempelsteuer), nicht aber die zu bezahlenden direkten Steuern und Umlagen.

Gehen die Erzeugnisse einer Gewerbsunternehmung unverkauft in ein in einem anderen Steuerbistrift steuerpslichtiges Geschäft desselben Gewerbtreibenden über, um daselbst entweder weiter verarbeitet oder zum Verkauf gebracht zu werden, so ist dei der Veranlagung der die Erzeugnisse herstellenden Unternehmung als Ersös für die in dieser Weise übergehenden Erzeugnisse der mittlere Preis anzunehmen, welcher dei einem Verzielen gewesen märe. Der gleiche Preisanschlagist dei Gerzeugnisse ibergehen, als Anschaffungskosten (Selbstkostenpreis) der betressenden Gegenstände zu betrachten.

(Der hiernach sich berechnende steuerbare Jahresertrag wird in der Steuererklärung für jede einzelne Unternehmung in einer Summe angegeben, und zwar ohne einen Abzug für Berzinfung des Betriebskapitals.)

§. 5.

Alls steuerbarer Ertrag im Sinne bes Art. 4 bes Gesehes ist berjenige Jahresertrag anzusehen, welcher nach dem Stande der Unternehmung oder ber Thätigkeit gur Beit ber Stenerveranlagung als mahricheinlich vorausgesett werden fann.

Der ichätungsweisen Beranichlagung biefes bor= aussichtlichen Jahresertrags ift ber Jahresertrag gu Grund gu legen, welchen die Unternehmung ober Thätigkeit in ben letten brei Ralenderjahren, ober falls fie noch nicht fo lange besteht, während ber Beit ihres Bestehens thatfächlich abgeworfen hat.

Dabei ift zugleich auf bie inzwischen b. h. bis gur Beit ber Steuerveranlagung eingetretenen Beranderungen Rudficht gn nehmen.

Mis folche Beränderungen gelten bei gewerb= lichen Unternehmungen insbesondere die Bergrößerung oder Berfleinerung ber Gewerbsanlage burch Erweiterung ober Beichränfung ber bem Geschäftsbetrieb gewidmeten Gebaube, Beschäftsräume, Grundstücke, durch Bermehrung ober Berminberung von Maschinen und sonstigen Ginrichtungen, jowie ber übrigen Betriebstapitalbeftandtheile; die Bermehrung ober Berminderung ber Bahl ber Arbeiter und Geschäftsgehilfen; Die Eröffnung eines neuen Geschäftszweigs ober bie Aufgabe eines Theils ber bisherigen Geschäfts= thätigfeit.

Desgleichen fonnen bei der Steuerveranlagung alle bereits eingetretenen Berhältniffe berückfichtigt werben, welche bis bahin auf die Berftellungstoften, ben Abfat und die Bertaufspreise ber Erzeugniffe eines gewerblichen Unternehmens eingewirft und zufolge beffen ben Ertrag beffelben erheblich und in nicht blos vorübergehender Beije gesteigert ober gemindert haben.

Bei ben nach Artifel 1. B. bes Bejeges Bflichtigen fommen bie Beränderungen ihrer feften Bezüge, bei mandelbaren Bezügen aber in ber Regel nur biejenigen Beränderungen in Betracht, welche die Folge einer Aenderung ber erwerbsteuerpflichtigen Thatigkeit find (Musübung einer von ber feitherigen verichiebenen ober erheblichere und nicht blos vorübergehende Musdehnung oder Ginichräntung ber feit= herigen Thätigfeit).

#### 8. 7.

1. Die im Artifel 7 Biffer 2 bezeichneten, in Gebäuden befindlichen Ginrichtungen find als ihrer Natur nach unbeweglich nur zu betrachten, infoweit fie nicht blos eine Bugehörde, fonbern einen

ift ber Fall, wenn fie mit bem Gebanbe in einer förperlichen Berbindung stehen, welche nicht ohne erhebliche Beschädigung ihrer felbst oder des Ge= baubes gelöst werben fann.

- 2. Bu ben nach Artikel 7 Biffer 5 einen Bestandtheil bes Betriebskapitals bilbenden Aftiv= ausständen einschließlich ber Rontoforrentgut= haben sind nicht blos die unverzinslichen, sondern auch die verzinslichen Ausstände, sofern sie vom Geschäftsbetrieb herrühren, zu rechnen. Es werben bemgemäß nunmehr auch die letteren vom 1. Januar 1878 ab bom Beigug gur Rapital= rentenftener, welcher fie feither gemäß Artifel 2 Biffer 1 Abjat 2 bes Gejetes vom 29. Juni 1874 unterlagen, befreit.
- 3. Unter ben Schulden bes laufenden Beichäfts= betriebe (Artifel 7 Biffer 5) find nur die auf bem regelmäßigen Geichäftsfredit bes Gewerbeunternehmers beruhenden, nicht aber die persönlichen jonftigen Schulden, ober die Schulden zu rechnen, welche zur Gründung ober bauernben Bergröße= rung ber Unternehmung gemacht werben.
- 4. Mis Gewerbsberechtigungen, welche gemäß Artifel 7 Biffer 6 bes Gefetes zu ben Beftandtheilen bes Betriebsfapitals gehören, find gur Beit nur noch bie Apothekerprivilegien, Bajenmeiftereien, Ueberfahrtsrechte und Raminfegereien in Betracht zu gieben. Für bie Berechtigung gum Branntweinschank und Branntweinverkauf im Rleinen hat ein Buichlag jum Betriebsfapital nicht einzutreten.

#### 8. 8.

- 1. Unter bem mittleren Werthe ber Betriebs= fapitalien (Artifel 8 Abjat 1 bes Gefetes) ift ber mittlere Raufwerth, b. h. ber Anichlag gu verstehen, welchen die in Frage fommenden Beftandtheile bes Betriebstapitals erhalten würden, wenn fie gur Beit ber Ginschätzung mit ber gesammten Gewerbsunternehmung zum Zwecke bes Fortbetriebs ber letteren und unter normalen Berhältniffen gum Bertauf gebracht würden.
- 2. Mis maggebender mittlerer Jahresftand bes Betriebstapitals (Artifel 8 Abjat 1 bes Gesetzes) ift ber mittlere Stand besjenigen Jahres anzusehen, in welchem die Steueranlage erfolgt. Sandelt es fich aber um die Steuerveranlagung Beftandtheil bes Gebäudes bilben. Letteres für verfloffene Jahre, fo ift ber mittlere Stand

eines jeden Jahres, für welches die Steuer an- triebskapital jowohl nach jeinem that jachliguieben ift, maßgebend. den Stand gur Zeit der Abgabe ber Erklä-

3. Der im Falle des Artikels 8 Absatz 2 ersforderliche Nachweis, daß der steuerbare Ertrag einer gewerblichen Unternehmung nach den thatsjächlichen Ergebnissen in jedem der drei letzen Kalenderjahre nicht 5 Prozent des Betriebskapistals erreicht hat, ist jeweils vom Steuerspflichtigen zu erbringen.

4. Bei Feststellung ber in Absat 3 des Artifels 8 erwähnten untersten Grenze für die Steuerpsichtigkeit der Betriebskapitalien (700 Mark) sind
dieselben gleichfalls mit ihrem mittleren Werth
und nach mittlerem Jahresstand in Anschlag zu
bringen. Es sind hierbei und ebenso behufs der Abrundung der Betriebskapitalanschläge auf die
nächst niedrige durch hundert theilbare Zahl stets
alle Betriebskapitalien beziehungsweise Betriebskapitalbestandtheile zusammenzurechnen, welche ein
und derselbe Pflichtige gemäß Artikel 17 des Gesehes in einem und demselben Steuerdistrikt zu
versteuern hat.

§. 19.

Die Borschrift unter Ziffer 4 bes Artikels 20 bes Geseges ist babin zu verstehen, bag bas Be-

triebskapital sowohl nach seinem thatsächlischen Stand zur Zeit der Abgabe der Erkläsrungen, als nach seinem mittleren Jahressitand, d. i. nach dem mittleren Stand des Jahses, in welchem die Erklärung abgegeben wird, anzugeben ist.

Uebrigens kann die Angabe des thatsächlichen Standes unterbleiben, sofern nicht der Schahungsrath oder der Steuerkommissär dieselbe ausdrücklich verlangt.

§. 23.

Die Ernennung der im Artikel 24 des Gesehes erwähnten Sachkundigen erfolgt durch die Großherzogliche Steuerdirektion.

bringen. Es sind hierbei und ebenso behufs der Abrundung der Betriebskapitalanschläge auf die nächst niedrige durch hundert theilbare Zahl stets alle Betriebskapitalien beziehungsweise Betriebskapitalbestandtheile zusammenzurechnen, welche ein Jahresertrag berselben zu erstrecken.

Die Erwerbsteuererklärungen sind, je nachdem es sich um einen nach Art. 1 A. ober nach Art. 1 B. des Gesetzes Erwerbsteuerpslichtiger handelt, nach dem anliegenden Formular a. ober d. aufzustellen.

Formular a.

Borberfeite.

Gemeinde Sarlornhe.

Gemarkung (Steuerdiftrift) farlernhe.

### Erwerbstener : Erflärung

eines nach Art. 1 A. des Gesetzes vom 25. August 1876 erwerbstenerpslichtigen Gewerbsunternehmers.
(Artisel 20 und 22 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Rarl Schulz. Firma: beggleichen. Wohnung: Raiferstraße Nr. 26.

| Bezeichnung<br>ber<br>einzelnen Gewerbsunternehmungen. | Monat und Jahr bes Beginns<br>ber noch nicht besteuerten Unter-<br>nehmungen ober der bereits<br>besteuerten Unternehmungen:<br>bes Eintritts einer Erweiterung,<br>Beschränkung ober Aufgabe der<br>Untergehmung. | Mittlerer Werth<br>ber Betriebsta-<br>pitalien jeber ein-<br>zelnen Unterneh-<br>mung nach dem<br>mittleren Stand<br>bes lauf. Jahres. | Steuerbarer<br>Jahresertrag<br>jeder<br>einzelnen<br>Unter=<br>nehmung.<br>*) |
|--|--|--|---|
| Castwirthschaft  | begonnen: August 1881<br>" Februar 1882  | M. 5600<br>4000  | M<br>5000<br>1500   |

Die Richtigkeit obiger Angaben, sowie ber Gintrage auf ber Ruckseite bieser Erklarung bestätigt:

Rarlsruhe, ben 15. Juli 1882.

Karl Schulz.

\*) Es ist ber voraussichtliche mittlere Jahresertrag, ohne einen Abzug für Berzinfung des Betriebstapitals, auzugeben und dabei das thatsächliche Ergebniß der letzien drei Kalenderjahre oder, wenn die Unternehmung noch nicht is lange besteht, des entsprechenden türzeren Zeitraums, jedoch unter Berünflichtigung der inzwischen eingetretenen Beränderungen, zu Erunde zu legen. (Artifel 3 und 4 des Geiehes und §. 5 der Bollzugsverordnung.)

Angabe der einzelnen Betriebskapitalbestandtheile.

Rüdseite.

| 1  | 2                      | 3                                    | 4      | 5             | 6               |
|--|------------------------|--------------------------------------|--------|---------------|-----------------|
|  | Mittlerer<br>bestandth | Werth der Leile jeder ein<br>nehmung | izelne | bstap<br>n Un | oital=<br>iter= |
| Bestandtheile der Betriebskapitalien.  | Bezeichn               | ung der eing<br>nehmunge             |        | Unt           | er=             |
|  | Gastwirth-<br>schaft.  | Metgerei<br>und<br>Burstlerei.       | 10     |               |                 |
| 1. Baijerfräfte  | M.<br>—                | -Al.                                 | M.     | Al.           | M.              |
| 2. Maichinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige ständige, jum Gewerds-<br>betrieb deinende Einrichtungen, jene ansgenommen, welche als ihrer Natur<br>nach unbeweglich, mit den Gebänden, in welchen sie sich befinden, zur Ge-<br>bändestener veranlagt sind |                        |                                      |        |               |                 |
| 3. Die Borrathe an Baaren, Fabrifaten, Galbfabrifaten, Roh- u. Gilfsftoffen  | 3000                   | 1500                                 |        | -             | -               |
| 4. Die zum Gewerdsbetrieb verwendeten Thiere u. die Futtervorrathe für dieselben   | 600                    | 1500                                 | -      | -             | -               |
| 5. Die zum Geschäftsbetrieb bienenben Borräthe an baaren Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Bantnoten, Wechseln, verzinslichen und und verzinslichen Werthvapieren, ferner die nom Geschäftsbetrieb horrikanden  | 1200                   | 700                                  |        |               | _               |
| berguistigen il. imberzinslichen Activansfände einschl. der im Contocorrent<br>laufenden Girthaben; soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe<br>der aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden iberfieiat                                     | 800                    | 300                                  | 1      | 1             | _               |
| 6. Gewerbsberechtigungen (Apotheterprivilegien, Basenmeistereien, Kaminfegereien, Ueberfahrtsrechte)   |                        |                                      | 4      | 40-40         |                 |
| Bufammen   | 5600                   | 4000                                 | =      | _             |                 |

Gemeinde Karlsruhe.

Formular b.

Gemarkung (Steuerdiftrift) Sarlsruhe.

## Grwerbsteuer: Grklärung

eines nach Artikel 1B. bes Gesetzes vom 25. August 1876 Erwerbsteuerpstichtigen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen sließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit.

(Art. 26 und 28 des Gesetzes; §. 22 der Bollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Franz Sales.

Stand (Erwerbsthätigfeit): Professor. Wohnung: Westenbstraße No. 6.

Arbeitsherr: - -

| 1 Silverities   | n stephenia in 2000 in the second   | . 3     | 4   | 5   |
|---|---|---------|---|---|
| Berechnung<br>ber<br>einzelnen Bezüge und der darauf<br>haftenden Laften. | Monat und Jahr<br>bes Beginns ber Bezüge<br>oder<br>bes Eintritts einer Bermehrung<br>oder Berminderung<br>oder Germinderung<br>ober<br>bes Aufhörens berjesben.  |         | Sbetrag<br>Bezüge<br>wandel=<br>bare.<br>*) | Jahresbe-<br>trag ber<br>auf ben<br>Bezügen<br>haftenden<br>Laften. |
| I. Feste Bezüge: Besolbung von Großh. Generalsstaaskasse                  | wie seither   | 3000    | 500   | on M. V.  |
| elboro ind Şircifinikin, îonie inc bo                                     | 700 A 100 A | M-10 2  | distanti<br>Mada                            |   |
| Hard think, or cross status and   | 7.50 4 000.00   | 1,SE1 2 | 0.61  | orine)u   |
| wide son alternation and and  | pe (8) 16 (000.14   | 227 0   | REAR  | gandis  |

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt Karlsruhe, den 16. Juli 1882.

Franz Sales, Professor.

<sup>\*)</sup> Als Jahresbetrag ber wandelbaren Bezüge (und ebenso der wandelbaren Lasten) ist der voraussichtliche mittlere Jahresbetrag anzugeben und dabei das thäcksächtige Ergebuss der letzen drei Kalenderjahre oder, wenn die Bezüge noch nicht is lange sliehen (beziehungsweise die Lasten noch nicht is lange bestehen), des entsprechenden lürzeren Jeitraums, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Beränderungen, zu Grund zu legen (Artikel 3 und 4 des Geseges und §. 5 der Bollzugsverordnung).

Schließlich wird hierher noch erläuternd bemerft, daß ber Steneranichlag bes perjönlichen Berdienstes ber Gewerbetreibenden, sowie ber Steueranschlag bes Ertrags aus Arbeit, Dienftleiftung und jonftiger Berufsthätigfeit, wie folgt, gebildet wird :

|        |  | Gewer<br>fteuerl<br>ftiger | darer<br>Url | rag bes p<br>rbienstes<br>1 Ertrags<br>beit, Dien<br>derufsthät | beziv. i<br>aus fi<br>ftleistun | des<br>on= | Steue<br>anichle<br>(Steue<br>kapita | ig<br>r= |
|--------|--|----------------------------|--------------|---|---------------------------------|------------|--------------------------------------|----------|
| I.     | Masse  | 500                        | bis          | વાર્ક્સિ.   | 700                             | M.         | 1,000                                | M.       |
| II.    | "  | 700                        | "            | "   | 900                             | "          | 1,500                                | "        |
| III.   | "  | 900                        | "            | "   | 1200                            | 111        | 2,000                                | 11       |
| IV.    | "  | 1200                       | "            | "   | 1500                            | "          | 3,000                                | "        |
| V.     | "  | 1500                       | "            | "   | 1800                            | "          | 4,000                                | "        |
| VI.    | "  | 1800                       | "            | "   | 2200                            | "          | 5,000                                | "        |
| VII.   | 11   | 2200                       | "            | "   | 2600                            | "          | 7,000                                | "        |
| VIII.  | 11   | 2600                       | "            | " -   | 3000                            | 11         | 9,000                                | "        |
| IX.    | "  | 3000                       | "            | "   | 3500                            | "          | 11,000                               | "        |
| X.     | "  | 3500                       | "            | "   | 4000                            | "          | 14,000                               | "        |
| XI.    | "  | 4000                       | "            | "   | 4500                            | "          | 17,000                               | "        |
| XII.   | _#   | 4500                       | "            | " "   | 5000                            | "          | 20,000                               | "        |
| XIII.  | "  | 5000                       | "            | - "   | 5500                            | "          | 24,000                               | "        |
| und so | and the state of t |                            |              | id mit  |                                 | 00         | M. Erti                              | cag      |
| und 40 | 000 20   | d. Ster                    | uero         | ınschlag.   |                                 |            |                                      |          |

## d. Rapitalrentensteuer.

Die Rapitalrentenfteuerkapitalien betrugen im Jahre 1881 im gangen Großherzogthum 811,256,900 M.

wovon entfallen auf

|            | bei einer<br>Einwohner=<br>zahl von | Steuerkapital | auf der Be | evölte= |
|------------|-------------------------------------|---------------|------------|---------|
|            |                                     | M.            | M.         | Pf.     |
| Karlsruhe  | 49,434                              | 132,656,000   | 4          | 02,5    |
| Mannheim   | 53,454                              | 85,894,500    | 2          | 41      |
| Freiburg . | 36,380                              | 74,304,600    | 3          | 06,4    |
| Heidelberg | 24,406                              | 52,217,420    | 3          | 20.9    |

Un Steuer ift zu entrichten für bas Jahr 1882 und 1883 15 Pf. von je 100 M. Steuerkapital. Außerbem wird in Karlsruhe noch eine ftädtische Umlage erhoben, welche 60 % von 15 Bf. -9 Bf. von 100 M. Steuerkapital beträgt.

Bie die Rapitalrentenftenererklärun= gen aufzustellen find, barüber gibt bie nachfte= hende Unleitung Ausfunft.

#### Anleituna

aur

## Aufstellung ber Kapitalrentensteuererflärung

nach bem Gefet vom 29. Juni 1874 (Gefetblatt G. 361-372).

I. In ber Rentenftenererfärung find nach ben in bem Formular vorgedruckten Unterscheibungen und in ber aus bem anderseits beigebruckten Mufter erfichtlichen Beife auf ber erften Geite bei jeber Ordnungszahl bie Jahresbetrage aller unter die betreffende Ordnungsgahl fallenden Ginfommenstheile, bezw. Schuldzinfen und Laften nach bem Stand auf 1. Mai bes betreffenben Jahres in einer Summe in Mart, unter Beglaffung etwaiger Pfennigbeträge, anzugeben und auf ber Rüdfeite bie Gingelangaben vorzutragen, welche der Artikel 17 Absat 2 bes Gesetes vorichreibt.

Dabei ift Folgendes gu beobachten:

- A. Auf ber erften Geite find:
  - 1. unter Ordnungszahl I. in einer Summe anzugeben:

Der Jahresbetrag ber Binfen aus Anlehen bes beutichen Reiches, aus Schuldbriefen beuticher und nichtbeut= icher Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Berbande; ber Binfen fonfti= ger verzinslicher Rapitalforde= rungen aus Darleben, Raufichillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs = und Rontoforrentguthaben, Sparfaffengut= haben, Dienft= und andern Rautionen, hinterlegungsgelbern , Gleichstellungs= gelbern und Borichuffen, fowie aus verginslich geworbenen Bins = und anderen Musftänden; ferner ber Binfen, Renten und Dividenden aus Afti en von Gijen= bahn=, Bank=, Bergwerks= und anderen industriellen ober handelsunternehmungen auf Aftien, ohne Rudficht barauf, ob bas Unternehmen im Großherzogthum ober anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Ift ber Jahresbetrag ber betreffenden Binfen und Dividenden feiner Größe nach manbelbar, fo ift ber Durch= ichnitt ber letten brei Jahre, in beffen Ermangelung aber ber Durchichnitt ber

letten zwei Jahre, und nur, falls auch bieser unbekannt sein sollte, der Ertrag bes letten Jahres, oder wenn ein Jahresertrag noch nicht erzielt oder wenigstens nicht bekannt wäre, die muthmaßliche Größe eines mittleren Jahresertrags zu Grunde zu legen.

2. Unter Ordnungsahl II. sind, ebenfalls in einer Summe, die Zinsen aufzuführen, welche durch Lotterie anlehen seloose, verzinsliche wie unverzinsliche, bezogen werden, und welche in unverzinslichen Raufschillingszielern, distontirten Bechseln, Schaßeschen und in anderen unverzinselichen Rapitalforderungen mitbegriffen sind.

Dabei find an Zinsen aus Lotterie= anlehensloofen ftets, ohne Rudficht auf das thatfächliche Zinserträgniß ber Loofe, gemäß Artifel 16 Absat 2 bes Befetes fünf Prozent bes Renn= werthes ber Looje, und an Binjen, welche in unverzinslichen Rauf= ichillingszielern, distontirten Wechfeln, Schatscheinen und in andern un= verginslichen Rapitalforderungen mitbegriffen find, gemäß Artitel 16 Abiat 3 des Gesetes ohne Rücksicht auf ben Berfalltermin in ber Forderung stets vier Prozent des Rennwerths der betreffenden Forderung zu berechnen.

Bezüglich ber Zinsen aus unverzinslichen Kaufschillingszielern und andern unverzinslichen Kapitalsorberungen wird weiter bemerkt:

Zinsen der fraglichen Art sind nur dann anzumelden, wenn in den betreffenden underzinslichen Zielern und Forderungen in der That Zinsen mitsbegriffen sind, d. h. wenn der Kapitalbetrag wegen des Entsalls der Zinsen ein höherer ist, als er sein würde, wenn eine Verzinsung desselben bedungen wäre. Es ist dies stets der Fall bei diskontirten Wechseln, dei Schapscheinen

ohne laufenden Zinsertrag und bergleichen, und wird auch bei unverzinselichen Kaufschillingen, Güterzielern und bergleichen in so lange vor außgesetzt, als nicht das Gegentheil nachgewiesen ist. Für Darleihen dagegen, für welche weder die Zahlung von Zinsen, noch die Heinzahlung der Darlehenssumme in erhöhtem Betrag bedungen wurde, für unverzinsliche Handelse und Geschäftsansftände, unverzinsliche Gesälle und Zinsrücksiche und ähnliche Ausstände sind keine Zinsen zu satiern.

3. Unter Ordnungszahl III. ift ber Jahresbetrag ber Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge und sonftigen Renten= genüffe in Geld, Naturalien und Dubungen (von Wohnung, Grundstücken u. f. w.) aufzunehmen, welche aus Berfor= gungs=, Wittwen=, Penfions= und anderen Raffen ober Anftalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden, ober auf Stammgutsrechten, Rugungs= rechten und Dienstbarkeiten, belafteten ober unbelafteten Berträgen und letten Willensordnungen beruhen. Der Jahresbetrag ift in ber oben unter Biffer 1 bezeichneten Weise zu ermitteln und etwa auf biefen Bezügen haftende privat= rechtliche Laften find an benfelben in Abgug gu bringen.

In Naturalien bestehende Rentengenüsse sind nach mittleren Ortspreisen in Geld umzuwandeln. Nuthungen werden vom Schatzungsrathe eingeschätzt (Artifel 16 Absatz 6).

Leibrenten, Leibgebinge, Wittwenbenefizien und andere bis zum Tobe des Beziehers oder eines Dritten sortbauernde Rentenbezüge aber sind nur mit zwei Fünftheilen und Baisenbenefizien nur mit einem Fünftheil ihres Jahresbetrags (nach Abzug etwaiger darauf haftender privatrechtlicher Lasten) in Berechnung zuziehen.

4. Unter Ordnungegahl IV. ift bie Be- fammtjumme ber Schuldzinfen und

Laften aufzuführen, welche fich nach Artifel 8 des Besebes zum Abzug eignen und nicht ichon bei Ordnungszahl III. in Abzug gebracht worden find.

Es find dieß die Binfen von Fauft= pfandichulben bes Steuerpflichtigen, von unterpfändlich versicherten Schulden beffelben, b. h. folder Schulden, für welche ein Eintrag im Grund= ober Pfandbuch besteht, von Ablöiungs= fapitalien von Behnten, Binfen und Gülten, ferner bie auf ben unter Ordnungszahl I. und II. der Erflärung angegebenen Binjen = und Rentenbezügen haftenben privatrechtlichen Laften, welche nicht ichon fraft Befetes bamit verbunden fein würden, sondern durch besonderen Titel auferlegt find. wozu aber bei Stiftungen Die etwa vom Stifter vorgeschriebenen Ausgaben für ben eigenen Stiftungszweck nicht gehören.

Auf allgemeinen gesetlichen Beftimmungen beruhende Laften, 3. B. die auf der Rugniegung bes Bermögens Minderjähriger ruhende Pflicht gur Beftreitung des für die letteren nothwendigen Lebensunterhalts, dürfen weber unter Ordnungszahl IV. ber Erflärung aufgenommen, noch an den Bezügen unter Ordnungszahl III. in Abzug gebracht werben.

Die Ermittelung bes Jahresbetrags ber Schuldzinfen und Laften erfolgt nach Maggabe ber Borichriften unter Biffer 1 oben.

5. Die mit bem Begug ber Binfen und Renten verfnüpften burchichnittlichen Roften (jo 3. B. Borto, Betreibungs= toften, Steuern an andere Staaten, nicht aber die auf den Bezügen etwa laftenden inländischen Gemeinde- und Kreisumlagen und inländischen Staatssteuern) burfen an bem Binfen - und Rentenergebniß gleichfalls in Abzug gebracht werden und zwar in der Weise, daß die Zinsen und Rentenbezüge nach Abzug Diefer Roften angegeben werben.

Ein folder Abzug für Roften barf

- aber an ben unter Ordnungszahl II. ber Erflärung anzugebenben Bezügen nicht stattfinden, da dieje ftets mit 5 %, beziehungsweise 4 % bes Nennwerthes der bezüglichen Forderung zu berechnen find.
- 6. Ein an fich steuerbarer Binfen = ober Rentenbezug barf nur bann aus ber Rapitalrentenftenererflärung weggelaffen werden, wenn er auf 1. Mai bereits feit mehr als zwei Jahren offenfundig ober erweislich und, was die bei Privatperjonen ausstehenden Forderungen und Rentenbezüge anbelangt, forgfältiger Betreibung ungeachtet nicht hat bezogen werden fonnen (Artifel 16 Abjat 7 des Gejetes).

Much die nach Ziffer 2 oben unter Ordnungszahl II. zu fatirenden, in Lotterieanlehensloofen und unverzinslichen Forderungen begriffenen Binsgenuffe dürfen nicht außer Berechnung bleiben, jo lange die betreffenden Rapitalwerthe nicht in Berluft gerathen find (Artifel 16 Abjat 8).

- 7. Die Steuererklärung ift an ber auf ber erften Seite bafür vorgesehenen Stelle von bem zur Abgabe ber Erflärung Berpflichteten zu unterzeichnen.
- B. Die Gingelangaben auf ber Rüdfeite ber Steuererflärung bestehen barin, bag bie unter Ordnungszahl II. und III. auf der erften Seite ber Erklärung angemelbeten Bezüge, sowie die unter Ordnungszahl III. in Abzug gebrachten Laften und die unter Ordnungszahl IV. aufgeführten Schuldzinsen und Laften unter genauer Bezeichnung der einzelnen Forderungs-, beziehungsweise Schuld = und Laftenbetrage, der Schuldner, beziehungsweise Gläubiger, der Berfalltermine und Bezugsorte aufgeführt werben.

Die Einzelangaben zu Ordnungszahl II. ber Erflärung anlangend, jo fällt übrigens bei den Zinsen aus Lotterieanlehens= loofen, bistontirten Bechfeln und Schabicheinen bie Bezeichnung ber ein= gelnen Unlehensloofe, Wechfel und Schatsdie Gesammtsumme des Nominalwerths ber Loofe, beziehungsweise ber Wechsel und ber Schatsicheine.

II. Die Ginreichung ber Steuererffarung hat bei bem Schatzungsrath am Wohnfite bes gur Steuererklärung Berpflichteten innerhalb ber von diefem Schatzungsrath anberaumten Frift gu geschehen. Dem Unmelbenben-wird auf Berlangen Bescheinigung über die erfolgte Ginreichung ber Erflärung ertheilt.

III. Ber der Rentenfteuer unterworfene Binfenund Rentenbezüge binnen ber vom Schatzungerath anberaumten Frift ober boch längstens bis zum 31. August des betreffenden Jahres gar nicht ober in zu geringem Maage anmelbet, ferner wer wahrheitswidrig die Berficherung abgibt, daß er ein der Rentenfteuer unterworfenes Gintommen nicht besitze, oder wer rücksichtlich der abzuziehenden Schuldzinsen und Laften unrichtige Angaben macht, besgleichen Derjenige, welcher von bem Schatungs=

icheine nicht nöthig. Es genügt vielmehr rath nachweislich zu nieder eingeschätzt worben ift und eine Berichtigung feines rentenfteuerpflichtigen Einkommens nicht veranlagt hat, macht fich ber Sinterziehung ber Renten= ftener ichuldig und verfällt in bie Strafe bes achtfachen Betrags ber in ben festen brei Sahren gar nicht ober gu wenig angesetten Steuer.

Ift biefer lettere Steuerbetrag nicht zu ermitteln, fo fann auf eine Strafe bis zu 1000 Mark erfannt werden.

Neben der Strafe ift die gar nicht oder zu wenig angesette Steuer nachzugahlen, soweit fie noch nicht verjährt ift (Artifel 27).

Bon biefer Strafe werben auch bie gur Steuererklärung nach Artikel 20 Ziffer 1-4 bes Gefetes verpflichteten Bertreter von Steuerpflichtigen betroffen, wenn fie entweder gar feine, ober eine unrichtige Steuererflärung abgegeben haben (Artifel 28).

Gemeinde : Freiburg.

Straße: Kaiserstraße. Hausnummer: 174.

# Kapitalrentensteuer-Erklärung ber Karoline Miller, Geh. Hofraths Wittwe.

Borberfeite.

| Orbnungs=<br>zahl. | Art der rentensteuerpstichtigen Bezüge.  | Jahresbetrag<br>nach bem Stand<br>auf<br>1. Mai b. J. |
|--------------------|--|---|
| I.                 | Binsen aus Staats= 2c. Papieren, aus sonstigen verzinslichen Kapitalforberun-<br>gen aller Art, sowie Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von Eisenbahn-,<br>Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen ober Handelsunternehmungen.  | Mart.   |
| II.                | Erträgniß verzinsticher wie unverzinsticher Dotterieanleben sloofe, sowie Zinsen, welche in unverzinstichen Raufschillingszielern, distontirten Bechfelu, Schabschen und verzinstichen unverzinstichen Raufschillingszielern, distontirten Bechfelu, sind, laut umstehender Nachweisung.                 | 1157  |
| III.               | Erbrenten, Beitrenten, Leibgebinge, Wittven- und Waisenbenefizien und sonstige Rentengenusje in Geld, Naturalien und Augungen, nach Abzug ber auf diesen Renten und Bezügen haftenben privatrechtlichen Lasten, laut umstehenber Nachweitung   | 1106  |
| IV.                | Busammen Sievon geht ab für Binsen von faust ober unterpfändlich versicherten Kapitalschuls ben und von Ablösungskapitalsen und für auf dem Zinsens und Rentenbezug hastende privatre chtliche Lasten, soweit solche nicht ichon unter D2. III. in Abzug gebracht wurden, laut umstehender Nachweisung . | 2713<br>805   |
|                    | bleibt fteuerpflichtiger Restbetrag Die Unterzeichnete erklärt hiermit nach bestem Bissen und Gewissen, daß ihre rentensseuerpsichtigen Bezüge den Bestimmungen des Gesehes gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben sind. Freiburg, den 24. Juli 1875. faroline Müller, Geh. Hofraths Bittwe.  | 1908  |
|                    |  | Rückjeite.  |

| Nähere Angaben zu den Ordnungszahlen II., III. und IV. der vorstehenden Erklärung.  | Jahresber<br>nach dem S<br>auf<br>1. Mai d | stand          |
|---|--|----------------|
| Zu D.=Z. II. 1) Berichiedene Lotterieanschensloofe im Nennwerth von zui. 3200 M., hievon 5%.  2) Distontirte Wechsel im Nennwerth von zusammen 6000 M., hievon 4%.  3) Unverzinstlicher Güterkausschliftigkrest bei Georg Lang in Schiltach, auf Wartini 1875 fällig im Betrag von 1255 M., hievon 4%.  | Marf.<br>160<br>240                        | \$\psi \ -\ 20 |
| Summe Ordnungszahl II oder rund   | 450<br>450                                 | 20             |
| 3u D3. III. 1) Lant Kaufvertrag vom 1. Juli 1874 in dem an R. Schumann vertauften Haus, Kaiferfraße Rr. 174 dohier, unentgeltliche Wohnung im unteren Stock auf 3 Jahre 1874/76, im jähelichen Anschlag zu.  2) Witwenbenefizium 660 M., hier zu 2/ztel  3) Aus 3 Nentenicheinen der Allgemeinen Berforgungsanstatt der durchschnittliche Befrag der leisten der Jahre 103 M. 20 Pf., hier 2/ztel  4) Leibrente nach Testament meines Oheims Karl Müller, zu beziehen bei G. Bauer dahier, mit jährl.  592 M. 50 Pf. worauf jedoch die Last der Unterhaltung eines Grabes ruht im jährlichen Anschlag von | 570<br>264<br>41                           | 28             |
| bleiben 577 M. 50 Pf. wovon hier <sup>2</sup> / <sub>5</sub> tel mit  | 231  | -              |
| Summe Ordnungszahl III oder rund  | 1106<br>1106                               | 28             |
| Bu D.=3. IV. 1) Gegen faustpfänbliche Hinterlegung von unter D.=3. I. enthaltenen Staatspapieren wurde laut Bertrag vom 8. Juli d. J. bei der Allgemeinen Bad. Bersorgungs-anstalt ein Anlehen von 3000 M. aufgenommen, zu 5% verzinslich Opporthefarische Schuld mit breimonatlicher Klündigung auf dem Hause, Bahnhofstroße Rr. 2 delier im Betres von 7000 den Opportung und dem Dause, Bahnhofstroße Rr. 2 delier im Betres von 7000 den  | 150  |                |
| ftraße Ar. 2 dahier, im Betrag von 7000 fl. — 12,000 M., laut Schuldurfunde<br>vom 1. Januar 1868, 3u 41/2% verzinslich, Cläufiger G. Schuldt dahier, Jahreszins<br>3) Laut legitvilliger Berfügung meines † Baters habe ich an Fräulein K. Wojer<br>hier eine lebenslängliche Mente auszubezahlen mit jährlichen   | 540<br>115                                 | -              |
| S u m m e Ordnungszahl IV oder rund   | 805<br>805                                 | 40             |

## II. Indirekte Steuern.

#### a. Weinsteuer.

Die Erhebung der Weinsteuer richtet sich nach dem Gesetz vom 19. Mai 1882 (abgedruckt im Gesetzes und Verordnungsblatt S. 137 und si.), welches aber erst mit dem 1. Dezember 1882 in Wirksamkeit tritt.

Darnach ist die Weinsteuer, sofern nicht eine Steuerbefreiung Plat greift, von jeder innershalb des Großherzogthums stattsindenden Einstage von Bein (Traubenwein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost) zu entrichten.

Die Weinstener besteht in der Weinaccise und in gewissen Fällen im Beinohmgeld. Die Stenerentrichtung hat (in den vorzugsweise vorfommenden Fällen, in denen nämlich die Berbringung von Wein in ein Gebände oder in einen umschlossenen Raum ersolgt, und zwar:

- a. wenn der Wein in derselben Gemarkung zur Einlagerung kommt, in welcher er abgesaßt wird, vor Beginn des Transports und
- b. wenn der Wein nicht am Abfassungsorte eingelegt wird, vor der Einlage, sofern jedoch der Wein von einer vorschriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet ist, an dem auf die Einlage nachsolgenden Tage zu erfolgen.

Die Weinsteuer wird in der Regel nach der Menge des zu versteuernden Weins erhoben und es beträgt:

1. Die Accise bis einschließlich 30. Nov. 1883: a. 3 Pf. vom Liter Traubenwein, b. 0.9 " " " Obstwein.

Davon entfallen auf:

|              | of State | -     |     |         |                 |        |  |
|--------------|----------|-------|-----|---------|-----------------|--------|--|
|              |          |       | bei | i einer | Bevölkerung von | Accife |  |
| Karlsruhe .  |          |       |     |         | 49,434          | 54,858 |  |
| Mannheim.    |          | - 1   |     |         | 53,454          | 43,844 |  |
| Freiburg .   |          | Print |     |         | 36,380          | 52,057 |  |
| Seidelberg . |          |       |     |         | 24,406          | 25,434 |  |

Außer der Weinsteuer wird in Karlsruhe noch ein Oftroi erhoben, und zwar von Wein (Traubenwein, Obstwein und fünstlicher Wein) 1 Pf. vom Liter oder von der Flasche unter 1 Liter.

#### b. Bierfteuer.

Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1845 unterliegt jeder Biersutt, welcher im Großherzogthum erzeugt wird, der Besteuerung. 2. An Ohmgeld bis zum gleichen Termin: a. 2 Pf. vom Liter Tranbenwein, b. 0,6 ,, ,, Dbstwein.

Befreit von der Weinsteuer ift u. A .:

- 1. Die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein, sofern dieselbe nicht in einen Wirthschaftskeller ersolgt.
- 2. Die erste Einlage von Bein, welcher gegen Entrichtung bes tarifmäßigen Eingangszolls unmittelbar vom Bereinsausland ober aus einer Niederlage für unverzollte Beine bezogen wird.
- 3. Die anderweitige Einlage von im Großherzogthum bereits eingelegtem Weine, voransgesett, daß der Wein hiebei weder in das Eigenthum, noch in den Gewahrsam eines Andern übergeht.
- 4. Die Einlage von unentgeltlich bezogenen Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je 1/4. Liter Gehalt.
- 5. Alle Weineinlagen, bei welchen die Gesammtmenge des an einem und demselben Tag von dem gleichen Abgeber bezogenen Weins 5 Liter nicht übersteigt.
- 6. Die Einlage von Wein, welchen Reisende in Mengen unter 20 Liter zum eigenen Gebrauch mit sich führen.

Die Weinaccije betrug im Jahr 1881 im ganzen Großherzogthum . . . . 1,096,813 M. und das Weinohmgeld . . . . 410,398 "

Dhingeld

auf ben Ropf

| 858 |     | 1  | M. | 10    | Pf.  |    | 21,387   | 43   | Pf.    |
|-----|-----|----|----|-------|------|----|----------|------|--------|
| 844 | -   |    | "  | 82    | "    |    | 19,249   | 36   | "      |
| 057 |     | 1  | "  | 43    | "    |    | 19,824   | 54   | "      |
| 434 |     | 1  | "  | 04    | "    |    | 11,610   | 47   | "      |
| 6   | mia | 0: |    | (:.5) | 1.46 | 20 | Banamhan | 1999 | Tate 2 |

Bis einschließlich 30. November 1883 beträgt bie Biersteuer:

- 2 Pf. von jedem Liter des Rauminhalts des Braugefäßes und die Uebergangssteuer,
- 3 M. 20 Bf. vom Settoliter.

auf ben Ropf

Die Steuerrückvergütung für im Großherzogthum erzeugtes und unter ber Kontrole über bie Landes-

grenze ausgeführtes Bier beträgt 2 M. 50 Pf. bom Sektoliter.

Die Bierfteuer im gangen Großherzogthum betrug im Jahr 1881 . . . 4,122,708 M.

#### Davon entfallen auf:

|            | bei einer<br>Bevölfe= | Bier=   | auf ben     |
|------------|-----------------------|---------|-------------|
|            | rung von              | ffener  | Ropf        |
| Karlsruhe. | 49,434                | 450,427 | 9 M. 11 Pf. |
| Mannheim   | 53,454                | 453,859 | 8 , 49 ,,   |
| Freiburg . | 36,380                | 171,350 | 4 , 71 ,    |
| Heidelberg | 24,406                | 143,412 | 5 , 87 ,,   |

Außer ber Bierfteuer wird in Karlsruhe noch an Oftroi erhoben für:

#### Bier:

| a. | in Karlsruhe gebrautes .     | 5.0 | 25 | Pf. |
|----|------------------------------|-----|----|-----|
|    | vom Heftoliter Reffelgehalt, |     |    |     |

b. eingeführtes . . . . . . 40 " bom Settoliter.

## c. Branntweinstener.

An Branntweinsteuer ift zu erheben von jedem Liter bes Reffelinhalts für je 6 Ralenbertage:

| 1. | bei einfachen Resseln ohne Bor- oder Maisch= |
|----|--|
|    | wärmern 4 Bf.                                |
| 2. | bei Reffeln mit Bor= oder Maisch=            |
|    | wärmern 8 "                                  |

3. bei Dampfbrennereien . . . . 16 "

Die Brennicheine werben nach Berlangen ber Steuerpflichtigen für Betriebsperioben von fechs Ralenbertagen ober bem Mehrfachen biefes Beitraums ausgestellt. Der Tag bes Beginns ber Betriebsperiode fteht im Belieben ber Pflichtigen, muß jedoch bei Löjung bes Brennicheins beflarirt merben.

Der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes barf in diesem, ober wenn er mehrere folder Brenngefäße befitt, in einem berfelben gegen Löjung eines Brennicheins jährlich einmal an brei auf einander folgenden Ralendertagen fteuerfrei brennen.

Wird Branntwein in Mengen bon mindeftens 50 Liter unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, jo wird eine Steuerrückvergütung gewährt. Dieselbe fann auch unter besonderer Bebingung und Kontrole gewährt werden für Brannt= wein, welcher innerhalb bes Großherzogthums zu gewerblichen Zweden, einschließlich ber Gifig= bereitung verwendet wird.

Die Rüchvergütung beträgt:

| a. | Bei  | Berechnung   | nach | bem | Mf | oho | lgeh | alte |
|----|------|--------------|------|-----|----|-----|------|------|
|    |      | Branntweins  |      |     |    |     | 12   |      |
| h  | inni | für Giffer 2 | . 7  |     |    |     | 0    |      |

bom Liter.

Die Branntweinfteuer betrug im Jahre 1881 im ganzen Großherzogthum . . . 796,887 M.

#### Davon entfallen auf:

|            |       | bei einer<br>Bevölfe= | o design of |   |    | ben |     |
|------------|-------|-----------------------|-------------|---|----|-----|-----|
|            |       | rung von              | Steuer      |   | R  | opf |     |
| Karlsruhe. |       | 49,434                | 40,171      | _ | M. | 81  | Pf. |
| Mannheim   | decon | 53,454                | 139,501     | 2 | "  | 61  | "   |
| Freiburg . |       | 36,380                | 96,335      | 2 | "  | 64  | "   |
| Heidelberg | osing | 24,406                | 17,706      | _ | "  | 72  | 200 |

## d. Schlachtviehaccife.

Die Fleischaceise beträgt:

- 1. bei Schlachtungen innerhalb bes Großherzogthums:
  - a. von einem Ochs . . . . . 11 M.
  - b. von einem Rind, einem Farren oder einer Ruh . . . . . .
- 2. von eingeführtem Fleisch (fofern folches nicht bom Bollvereinsauslande gegen Entrichtung bes tarifmäßigen Gingangszolls eingeht . . . . . . . . . . 4 2f.

für das halbe Kilogramm.

Die Fleischaccije betrug im Jahr 1881 im ganzen Großherzogthum . . . . 639,499 M.

#### Davon entfallen auf:

|            |    | Bevölfe= |        | auf ben     |
|------------|----|----------|--------|-------------|
| row year   |    | rung von | Accife | Ropf        |
| Karlsruhe. | 64 | 49,434   | 51,312 | 1 M. 03 Pf. |
| Mannheim   |    | 53,454   | 50,457 | - , 94 ,    |
| Freiburg . | 81 | 36,380   | 41,450 | 1 , 13 ,    |
| Seidelberg | 01 | 24,406   | 24,376 | 99          |

#### Das Oftroi in Rarlsruhe beträgt für:

| 1. | Ochsen                  | 4 | M. | 15 | Pf. |
|----|-------------------------|---|----|----|-----|
| 2. | Farren und Rinder )     |   |    | 00 | aid |
|    | Rühe .                  | 1 | "  | 80 | "   |
| 4. | Ralber und Schweine     | - | ,, | 85 | "   |
|    | Ferfel                  |   |    | 10 | "   |
|    | Sammel Schaafe u Liegen |   |    | 85 |     |

nor Stild

## e. Liegenschafts:, Erbichafts: und Schenkungsaccise.

Eine Befreiung von der Liegenschaftsaccise tritt u. A. ein, wenn das Eigenthum von Liegenschaften durch Kauf oder Tausch:

- 1. von Ahnen (Eltern und Voreltern) auf Abkömmlinge,
- 2. von einem Chegatten auf ben anbern,
- 3. von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen ober minderjährige Abkömmlinge des Bersganteten ober an diesen selbst,
- 4. von Berlaffenschaftsmaffen an überlebende Ehegatten bes Berftorbenen übergeht.
- 2. Die Erbschaftsaccise ist zu entrichten, wenn bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Vererbung an andere Personen als Abkömmlinge (Kinder) des Erbslassers oder bessen Eltern übergeht und beträgt dann beim Uebergang des Versmögens:
  - a. an Chegatten bes Erblaffers . 12/3 %
  - b. an Geschwister des Erblassers und Abkömmlinge solcher. . . 31/3 n
  - c. an irgend andere Erben . . . 10 "
    bes an die Erben übergehenden Versmögens.

3. Die Schenkungsaccise wird entrichtet, wenn bewegliches oder unbewegliches Vermögen durch Schenkung unter Lebenden aus einer Hand in eine andere übergeht und wird wie die Erbschaftsaccise bemessen, also 12/3, bezw. 31/3 und 10 % des reinen Werthes der Schenkungen.

Befreit von ber Accife find u. A. Schentungen unter Lebenden:

- 1. an Abkömmlinge,
- 2. an Uhnen und beren Geschwifter,
- 3. an Chegatten,
- 4. an Geschwifter und beren Abkömmlinge,
- 5. alle Schenkungen, welche in Fahrnissen bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgesertigt wurde,
- 6. alle Schenfungen, wenn der Werth des Geschenkten die Summe von 128 M. 57 Pf. nicht erreicht.

Die Accife ift vom Geschenknehmer gu gablen.

Die ganze Accise betrug im Jahr 1881 im ganzen Großherzogthum . . . 2,462,576 M.

Davon entfallen auf:

|            | bei einer<br>Bevölfe= |         | auf ben     |
|------------|-----------------------|---------|-------------|
|            | rung von              | Accife  | Ropf        |
| Karlsruhe. | 49,434                | 245,027 | 4 M. 95 Bf. |
| Mannheim   | 53,454                | 239,394 | 4 , 47 ,    |
| Freiburg . | 36,380                | 110,508 | 3 , 63 ,    |
| Heidelberg | 24,406                | 90,558  | 3 , 81 ,    |